

NORD/LB

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Hannover

BASISPROSPEKT

für

NORD/LB Schuldverschreibungen

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	5
1. Zusammenfassung der Risikofaktoren	6
2. Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin	9
3. Zusammenfassende Beschreibung der Schuldverschreibungen	11
B. RISIKOFAKTOREN	13
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	13
2. Risiken der Schuldverschreibungen	18
C. WIDERRUFSRECHT	22
D. EMITTENTENBESCHREIBUNG	23
E. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	24
1. Wichtige Angaben	24
2. Informationen zu den Schuldverschreibungen	24
3. Bedingungen und Konditionen des Angebots	28
4. Sonstige Informationen	30
F. BESTEUERUNG	31
G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	34
Wichtige Information	35
Abschnitt 1. Informationen zu den Schuldverschreibungen	36
Abschnitt 2. Besondere Bedingungen und Konditionen des Angebots	37
Abschnitt 3. Zulassung zum Handel	38
Abschnitt 4. Zusätzliche Informationen	38
Anlage: Anleihebedingungen	40
H. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	76
1. Verantwortung	76
2. Informationen von Seiten Dritter	76
3. Verkaufsbeschränkungen	76
4. Veröffentlichung des Basisprospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen	77
5. Einsehbare Dokumente	78
6. Verweisliste	78
I. ANHANG	81
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011	E-1
J. UNTERSCHRIFTENSEITE	J-1

[Seite absichtlich freigelassen]

A. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) der wesentlichen mit der Emittentin und den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbundenen Merkmale und Risiken dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Ein Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, etwaiger Nachträge hierzu und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stützen. Wenn vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt, einem etwaigen Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger aufgrund anwendbarer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung und kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die dieser Zusammenfassung zugrunde liegenden Informationen wurden den übrigen Teilen des Basisprospekts entnommen, welche zusammen mit den in Bezug für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen den inhaltlichen Rahmen für den Inhalt der Zusammenfassung vorgeben.

1. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Emittentenbezogene Risikofaktoren

Die im Folgenden dargestellten Risiken stellen die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch „NORD/LB AÖR“ oder die „Emittentin“) als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“) dar, die ihre Fähigkeit einschränken könnten, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden.

Veränderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und können sich wesentlich nachteilig auf das Finanzergebnis der Emittentin auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Unerwartete Veränderungen des Credit Ratings der NORD/LB oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten zu erhöhten Refinanzierungskosten führen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinflussen.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie u. U. weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z. B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die gerade erlebte weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Position der NORD/LB und den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Zusammenfassung der wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen

Der Wert festverzinslicher Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Schuldverschreibungen kann bei einer Erhöhung des Marktzinssatzes fallen.

Änderungen des Marktzinssatzes haben jedoch einen größeren Einfluss auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, da die Kurse solcher Schuldverschreibungen aufgrund fehlender jährlicher Zinszahlungen volatiler sind als Kurse für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt, die eine vorherige Bestimmung der Rendite unmöglich machen. Sollte der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Referenzzinssatz durch eine Obergrenze beschränkt sein, könnte die Rendite der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen

niedriger ausfallen als die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen ohne entsprechende Obergrenze. Im Fall einer Obergrenze profitiert ein Gläubiger nicht von Wertsteigerungen über die Obergrenze hinaus.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen sind im Fall einer Liquidation, einer Auflösung, einer Insolvenz, eines Vergleichs oder anderer Verfahren zur Verhinderung einer Insolvenz der oder gegen die Emittentin grundsätzlich nachrangig gegenüber allen nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin. Bis zur Befriedigung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger erfolgen keine Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen.

Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes

Es besteht das Risiko, dass sich die Höhe des Referenzzinssatzes nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Variablen Zinssätze negativ beeinflusst.

Risiko der Wertentwicklung der Schuldverschreibungen

Der Wert der Schuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der künftigen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes (siehe „Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen“), dem allgemeinen Zinsniveau oder unternehmensspezifischer Faktoren die Emittentin betreffend bestimmt und ist veränderbar.

Daher kann bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit u. U. nur ein Verkaufserlös unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals erzielt werden.

Vorzeitiger Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe der Schuldverschreibungen

Potentielle Anleger sollen daher bei einem beabsichtigten Verkauf bzw. bei einer vorzeitigen Rückgabe der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag berücksichtigen, dass u. U. nur ein Verkaufs- oder Rückzahlungserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals erzielt wird.

Risiko der Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit es für die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung einen liquiden Markt geben wird und die in den Schuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen jederzeit realisiert werden können.

Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin

Im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt legt die Emittentin die An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen (so genanntes „Market Making“) in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen, dem Angebot und der Nachfrage nach den Schuldverschreibungen, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehören auch die ggf. im Verkaufskurs enthaltene Marge sowie sonstige Entgelte oder Kosten, die entweder während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt werden.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Market Makers u. U. bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen.

Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Risiko des Rückkaufs der Schuldverschreibungen

Es besteht kein Rechtsanspruch für einen Anleger auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vor ihrer Fälligkeit.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. U. U. können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Wiederanlagerisiko

Sehen die Anleihebedingungen ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vor, trägt der Anleger das Risiko, dass u. U. eine Wiederanlage des Rückzahlungsbetrags zu vergleichbaren Konditionen nicht möglich ist.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, führen zu Kostenbelastungen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Ertragschancen vermindern können.

Inflationsrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung kann eine Inflation, d. h. eine Verringerung des Geldwerts, mit sich bringen. Bei der Berechnung der realen Rendite einer Anlage ist das Phänomen der Inflation zu berücksichtigen.

Risiko im Zusammenhang mit der möglichen Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz

Falls die Anleihebedingungen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (das „Schuldverschreibungsgesetz“) vorsehen, können die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen durch Beschluss der Gläubiger geändert werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu ihrem Nachteil geändert werden.

Besteuerung

Die Erträge aus diesen Schuldverschreibungen können sich aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Situation jedes Anlegers für diesen vermindern.

Gesetzesänderungen

Es kann sowohl von der Emittentin als auch von einem Anbieter dieser Schuldverschreibungen keine Zusicherung abgegeben werden, über die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen im deutschen Recht oder in administrativen Praktiken, die nach dem Datum dieses Basisprospekts getroffen werden oder eintreten.

Konkretisierung und Kumulation von Risiken

Die vorgenannten Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch für eine Ausgestaltung von Schuldverschreibungen zusammen auftreten. Sie können voneinander abhängig sein oder sich gegenseitig verstärken.

Beratung durch die Hausbank

Die vorstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die Beratung durch die Hausbank des Anlegers, da die hierin gegebenen Informationen nicht auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse eines jeden Anlegers zugeschnitten sind. Möglicherweise ist eine Anlage in diesen Schuldverschreibungen für Anleger, die keine Erfahrungen mit der Anlage in Wertpapieren haben, nicht geeignet. Wir empfehlen daher, dass sich Käufer dieser Schuldverschreibungen vor einer Anlage in die Schuldverschreibungen mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Bezeichnung

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – („NORD/LB AöR“)

Rechtsform

Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern; eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter Nummer HR A 26247, Amtsgericht Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und beim Amtsgericht Stendal unter Nummer HRA 22150.

Sitze

Hannover, Braunschweig, Magdeburg

Hauptverwaltung

Hannover

Organe

Vorstand, Aufsichtsrat und Trägerversammlung

Vorstandsmitglieder

Herr Dr. Gunter Dunkel, Vorstandsvorsitzender
 Herr Christoph Schulz
 Herr Eckhard Forst
 Herr Dr. Hinrich Holm
 Herr Dr. Johannes-Jörg Riegler

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen sich nach der Satzung der NORD/LB AöR.

Träger

Die Träger der NORD/LB AöR sind jeweils die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Träger entsenden gemäß den Bestimmungen der Satzung Vertreter in die Trägerversammlung der NORD/LB AöR.

Aufgaben und Funktionen

Die NORD/LB AöR ist Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank.

Als Geschäftsbank betreibt sie Bankgeschäfte aller Art.

In ihrer Funktion als Landesbank unterstützt sie die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bei der Ausübung ihrer finanzpolitischen Tätigkeit und bei der Entwicklung der regionalen Wirtschaft.

Als Zentralbank der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ist sie Girozentrale und Refinanzierungsstelle.

Geschäftsfelder

Das Geschäft der NORD/LB AöR kann in die folgenden sieben strategischen Geschäftsfelder unterteilt werden:

- Privat- und Geschäftskunden;
- Verbundgeschäft;
- Financial Markets/Institutionelle Kunden;
- Firmenkunden;
- Energie- und Infrastrukturkunden;
- Schiffs- und Flugzeugkunden und
- Immobilienkunden.

Die Geschäftsaktivitäten innerhalb der Geschäftsfelder Energie- und Infrastrukturkunden, Schiffs- und Flugzeugkunden und Immobilienkunden wurden bisher in dem strategischen Geschäftsfeld Strukturierte Finanzierungen zusammengefasst.

Konzernstruktur

Die NORD/LB AöR ist die Muttergesellschaft des NORD/LB-Konzerns (der „**NORD/LB Konzern**“). Hierzu gehören u.a. die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut sowie im Finanzierungsbereich tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB G-MTN S.A., die Nord/LB Asset Management Holding GmbH sowie die NORD/LB Covered Finance Bank S.A. und die Skandifinanz AG als jeweils 100%ige Tochter der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. sowie, als jeweils teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstalt in der Anstalt (AidA)), die Braunschweigische Landessparkasse und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Zusätzlich zum Konzern gehören die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig.

Wesentliche Finanzangaben des NORD/LB Konzerns

Das Konzernergebnis des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 betrug 236 Millionen EUR. Die Bilanzsumme des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2010 betrug 228,586 Milliarden EUR. Das Kernkapital (gemäß §10 i. V. m. §10a Kreditwesengesetz) zum 31. Dezember 2010 betrug 7,945 Milliarden EUR, entsprechend hierzu lag die Kernkapitalquote bei 9,15 Prozent. Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital zum 31. Dezember 2010 betrug 9,605 Milliarden EUR. Die Kennzahl Return-on-Equity, definiert als Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) bezogen auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital), betrug für das Jahr 2010 3,8 Prozent. Die Cost-Income-Ratio (definiert als Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis) betrug für das zum 31. Dezember 2010 endende Jahr 56,9 Prozent. Die vorgenannten Angaben wurden dem geprüften IFRS-Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das zum 31. Dezember 2010 endende Jahr entnommen.

Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Keine.

Rating der NORD/LB AöR für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten

Moody's Investors Limited: Aa2 (Ausblick negativ), Fitch Ratings Limited: A.

Geschäftsanschrift

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover.
Tel.: + 49 511 / 361 – 0

Internetseite

www.nordlb.de

3. ZUSAMMENFASSEND E BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Ausstattung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Basisprospekt sowie etwaiger Nachträge in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission. Die Endgültigen Bedingungen werden für die jeweilige Emission unverzüglich nach deren Festlegung, spätestens jedoch am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, veröffentlicht und sind jeweils für eine Emission zusammen mit diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 (im Folgenden auch das „**Registrierungsformular**“) sowie den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010 zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen einer Emission enthalten einen Abdruck der Anleihebedingungen.

Die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden oder zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden, können z. B. als festverzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen begeben werden.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in einer Sammel-Inhaberschuldverschreibung verbrieft. Effektive Schuldverschreibungen werden nicht ausgegeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, als nachrangige oder nicht nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Schuldverschreibungen, die als nicht nachrangig und nicht besicherte Verbindlichkeiten begeben werden, stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig; im Übrigen gelten die Anleihebedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen solche Verbindlichkeiten den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Range nach.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu ihrem Nennwert zurückgezahlt, es sei denn, es bestehen ordentliche Kündigungsrechte.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Anleihebedingungen dies vorsehen und die Emittentin ihr Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung ausübt.

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Endgültigen Bedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen können für die Emittentin das Recht vorsehen, diese zu kündigen, wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG zu qualifizieren sind.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können als festverzinsliche, variabel verzinsliche oder unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hängt der Zinssatz von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes ab; der Zinssatz gilt jeweils für die betreffende Zinsperiode gemäß den Endgültigen Bedingungen. Im Fall von Stufenzins-Schuldverschreibungen kann der Zinssatz zu jedem vereinbarten Zeitpunkt angepasst werden, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Ferner kann der Zinssatz auf einen Höchstbetrag oder einen Mindestbetrag oder beides begrenzt werden.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Stückelung begeben.

Währungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Ausgabepreis

Die Schuldverschreibungen werden zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Ausgabepreis begeben.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

B. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts, bestehend aus dem Registrierungsformular, den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010, diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, treffen.

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dies für erforderlich halten.

Es ist unbedingt zu beachten, dass bei den Schuldverschreibungen nicht nur jeweils eines, sondern auch mehrere der nachfolgenden Risiken auftreten können. Diese Risiken können auch voneinander abhängig sein, oder sich gegenseitig verstärken.

Die im Folgenden dargestellten Risiken stellen die wesentlichen Risiken der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) (in diesem Abschnitt auch die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“) dar. Als wesentlich bezeichnet die NORD/LB AöR die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder strategischen Ziele beeinflussen und somit ihre Fähigkeit einschränken könnten, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern erfüllen zu können.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession wie zwischen 2007 und 2009 noch verstärkt werden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind einem Adressrisiko ausgesetzt, u. a. dem Kreditrisiko Dritter, wobei dies vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft gilt, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft wie z. B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge. Hierdurch besteht für sie das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen, was sich historisch in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs wie zwischen 2007 und 2009 noch verschärft. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht im politischen Risiko, wenn in dem Land des Engagements Schwierigkeiten entstehen, die die Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände gefährden oder mindern, oder wenn das betreffende Land selbst der Vertragspartner ist. Ein Kreditrisiko kann sich auch als Settlementrisiko äußern, also als die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich u. a. um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über Sicherheiten für die mit ihren Vertragspartnern verbundene Risiken verfügen, können sie diese u. U. nicht verwerten oder zu einem Preis veräußern, der zur umfassenden Risikoabdeckung nicht ausreicht. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen

diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bilden Rückstellungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Rückstellung für Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgt damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen. Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste, Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten, oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften nehmen zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen vor. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Zusicherung, dass eine Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, kann es nicht geben. Außerdem kann es bei Kapitalanlagen wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft, in die investiert wird, zu Wertverlusten kommen.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktrisiko wegen ihrer offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist wegen Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden. Ein Marktrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt, und ein Marktrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z. B. Derivatverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar, der im Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsbereich ihres Geschäfts vorwiegend verwendete Währung. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Deviseneffekte können das Ergebnis der Emittentin maßgeblich beeinträchtigen. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse weiterhin in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken u. U. nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie die Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Kreditrisiko und Adressrisiko sowie mit Marktrisiko-Konzentrationen umgeht. Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentrationen oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maß nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken.

Veränderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, und diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, das den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z. B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen die Emittentin tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den

Zinsen auf verzinste Guthaben und den Zinsen für verzinsliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinnten Guthaben und verzinslichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf sein Nettozinseinkommen und damit auf Geschäft, Betriebsergebnis und Finanzlage auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d. h. dem Risiko, dass sie infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste institutspezifische und marktweite Vorgänge beeinträchtigt werden.

In Zeiten der Marktverwerfung können eine verminderte Verfügbarkeit von laufzeitgebundenen Finanzierungen für Firmenkunden und eine Zunahme bei den Kosten für die Aufnahme von Geldern durch Firmenkunden über die Finanzmärkte Einfluss darauf haben, wie die Emittentin Liquiditätsvorgaben bewältigt. Abgänge durch Verkäufe, Bilanzverkürzungen und die steigenden Kosten der Geldaufnahme beeinträchtigen ihre Einnahmen.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbiefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Jeder der oben genannten Faktoren kann sich im wesentlichen Maß nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der Emittentin auswirken.

Ungünstige Entwicklungen im Rating der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Das durch Fitch vergebene Rating der Emittentin zum heutigen Datum ist „A“ für langfristige Verbindlichkeiten, mit „stabiler“ Prognose. Die „Prognose“ spiegelt die kurzfristige Erwartung der Ratingagentur in Bezug auf das derzeitige Rating der Emittentin wider. Das durch Moody's vergebene Rating ist „Aa2“ für langfristige Verbindlichkeiten, mit „negativer“ Prognose. Diese Ratings gelten für Verbindlichkeiten der Emittentin, für die ihre Eigentümer keine gesetzlichen Garantien übernommen haben. Diese Garantien ihrer Eigentümer bestehen nur für alle bereits am 18. Juli 2001 bestehenden Forderungen der Emittentin sowie für diejenigen ihrer Forderungen, die bis zum 18. Juli 2005 übernommen wurden, sofern ihre Laufzeit spätestens am 31. Dezember 2015 abläuft. Für diese garantierten langfristigen Verbindlichkeiten ist das durch Fitch vergebene Rating „AAA“ und das durch Moody's vergebene Rating „Aa1“.

Verschiedene weitere Unternehmen der Gruppe, u. a. die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., die NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, u. a. die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft der Gruppe abgesenkt werden. Sofern außerdem staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin - eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Eine Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die verfügbaren Liquiditätsressourcen einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im wesentlichen Maß nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken.

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können sie u. U. weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankengeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu entwickeln. Dennoch sind die Risikomanagement-techniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin u. U. nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Vermögenswerte, die nicht öffentlich gehandelt werden, wie z. B. Derivatverträge, können von der Emittentin unter Verwendung von mathematischen Modellen bewertet werden. Die Überwachung des Werts von Vermögenswerten wie diesen kann schwierig sein und zu unerwarteten Verlusten führen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maß nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.

Gemäß IFRS werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften zunächst zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung, wie dies auch in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um den Marktwert festzustellen. Wie bei Finanzinstituten üblich sind diese internen Bewertungsmodelle komplex, und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z. B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z. B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z. B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme. Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung ihrer Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung von Risiken oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl sie über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in einem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in allen Ländern, in denen sie tätig sind, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weit reichende Überwachungskompetenz über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreiben, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die u. a. zur Aussetzung oder Rücknahme ihrer Erlaubnisse oder zu einstweiligen Verfügungen, Ordnungsgeldern, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder anderen disziplinarischen Maßnahmen führen könnten. Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtlichen Initiativen oder Eingriffe könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Die gerade erlebte weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirkt und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigt.

Die Finanzkrise hat viele Regierungen und internationale Organisationen dazu veranlasst, maßgebliche Änderungen bei der Bankenregulierung vorzuschlagen und in bestimmten Fällen auch umzusetzen. Viele dieser Änderungen wie die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) entwickelt worden ist, laufen derzeit und werden in der Zukunft zu höheren Anforderungen führen, insbesondere bei den Mindesteigenkapitalanforderungen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben die bankrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Eigenkapital in sachgerechter Höhe vorzuhalten, um ihr Geschäft betreiben zu dürfen.

Bereiche, in denen Änderungen besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin haben könnten, sind u. a.:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- generelle Änderungen in der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Politik, die in bestimmten Märkten, in denen die NORD/LB tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung von Anlegern haben können;
- generelle Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, z. B. bei den Aufsichtsregeln für den Kapitaladäquanz-Rahmen sowie bei den Regeln zur Förderung der Finanzstabilität und Verbesserung des Einlegerschutzes;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- Andersbehandlung von Finanzinstituten durch Regierungen in Bezug auf die Ausreichung von Bürgschaften und Garantien für Kundeneinlagen sowie in Bezug auf die Konditionen dieser Bürgschaften und Garantien; sowie
- Umsetzung von regional geltenden Systemen für die Kunden- oder Einlegerentschädigung oder -vergütung.

Die Umsetzung solcher aufsichtsrechtlichen Änderungen erhöht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sowie für andere Finanzinstitute die Compliance-Kosten, was das Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderungen könnten diese für die Finanzinstitute außerdem zu verminderter Aktivität führen, wodurch Geschäft, Finanzlage und Betriebsergebnis maßgeblich beeinflusst wird.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht oder sie Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen.

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, u. a. bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Als Bedingung für die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z. B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und sie haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die teilnehmenden Institute wie auch auf die nicht teilnehmenden Institute, insbesondere was den Zugang zu Finanzierungen und Kapital sowie das Einstellen und Halten guter Mitarbeiter betrifft. Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, die eine derartige staatliche Unterstützung nicht erhalten, können bei Strategie, Kreditvergabe und Vergütungsregelungen größere Autonomie bewahren, erleiden aber möglicherweise Wettbewerbsnachteile bei ihrer Kostenbasis, insbesondere bei den Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten. Weiterhin kann ihnen zurückgehendes Einleger- oder Anlegervertrauen zu schaffen machen, wodurch für sie die Gefahr des Verlusts von Liquidität besteht.

Die Umsetzung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf Geschäft, Betriebsergebnis oder Finanzlage auswirken könnte.

2. RISIKEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Festverzinsliche Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen

Der Wert festverzinslicher Schuldverschreibungen ist grundsätzlich vom Marktzins abhängig. Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen aufgrund einer Erhöhung des Marktzinssatzes fällt. Dasselbe Risiko besteht bei Stufenzins-Schuldverschreibungen, falls der Marktzins für vergleichbare Schuldverschreibungen höher ist als der Zinssatz für solche Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Ein Inhaber solcher Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund einer Erhöhung des Marktzinssatzes fällt. Änderungen des Marktzinssatzes haben einen größeren Einfluss auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, da die Kurse solcher Schuldverschreibungen aufgrund fehlender jährlicher Zinszahlungen volatiliter sind als Kurse für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt, die eine vorherige Bestimmung der Rendite unmöglich machen.

Sollte der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Referenzzinssatz durch eine Obergrenze beschränkt sein, könnte die Rendite der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen niedriger ausfallen als die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen ohne entsprechende Obergrenze.

Im Fall einer Obergrenze profitiert ein Gläubiger nicht von Wertsteigerungen über die Obergrenze hinaus.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen sind im Fall einer Liquidation, einer Auflösung, einer Insolvenz, eines Vergleiches oder anderer Verfahren zur Verhinderung einer Insolvenz der oder gegen die Emittentin grundsätzlich nachrangig gegenüber allen nicht-nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin. Bis zur Befriedigung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger erfolgen keine Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen.

Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes

Die Wertentwicklung bzw. die Höhe des Referenzzinssatzes kann beispielsweise von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie z. B. der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage einer Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, abhängen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung der Kapitalmarktzinssätze insbesondere abhängig von der Zinsentwicklung für unterschiedliche Restlaufzeiten, der so genannten Zinsstrukturkurve. Diese ist wiederum zum einen abhängig von der allgemeinen nationalen und internationalen konjunkturellen Entwicklung der Bonität von Kreditnehmern, der internationalen Geld- und Kreditpolitik, Verzerrungen im Wettbewerb und zum anderen von der Nachfrage nach kurz-, mittel- und langfristigen Laufzeiten einzelner Kapitalmarktanlagen. Die historische Entwicklung des Referenzzinssatzes sollte nicht als Richtlinie für die zukünftige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen betrachtet werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Höhe des Referenzzinssatzes nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Variablen Zinssätze negativ beeinflusst.

Risiko der Wertentwicklung der Schuldverschreibungen

Der Wert der Schuldverschreibungen wird u. a. von der künftigen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes (siehe „*Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes*“) sowie vom allgemeinen Zinsniveau, von etwaigen Währungsentwicklungen, von politischen Gegebenheiten und von unternehmensspezifischen Faktoren die Emittentin betreffend, wie z. B. eine Änderung in der Bonitätseinstufung oder der finanziellen Verhältnisse, bestimmt und ist veränderbar.

Bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit sollte ein Anleger damit rechnen, dass u. U. nur ein Verkaufserlös unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals erzielt werden kann.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen haben und sich damit auf den Wert dieser Schuldverschreibungen auswirken können.

Vorzeitiger Verkauf bzw. vorzeitige Rückgabe der Schuldverschreibungen

Der künftige Wert der Schuldverschreibungen ist mit Ausnahme des Rückzahlungskurses bei Fälligkeit weder der Emittentin noch einem Anbieter dieser Schuldverschreibungen bekannt oder von diesen bestimmbar, sondern ermittelt sich aus einer Reihe von Faktoren, wie z. B. dem allgemeinen Zinsniveau, etwaigen Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten oder unternehmensspezifischen Faktoren wie die Bonität oder die finanziellen Verhältnisse einer Emittentin. Sind die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert, bestimmt sich ihr Wert auch anhand der jeweiligen Marktgegebenheiten von Angebot und Nachfrage.

Der künftige Wert der Schuldverschreibungen kann sich daher in seiner Höhe negativ verändern.

Potentielle Anleger sollen daher bei einem beabsichtigten Verkauf bzw. bei einer vorzeitigen Rückgabe der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag berücksichtigen, dass u. U. nur ein Verkaufs- oder Rückzahlungserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals erzielt wird.

Risiko der Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit es für die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung einen liquiden Markt geben wird und die in den Schuldverschreibungen angelegten Vermögenswerte durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen jederzeit realisiert werden können.

Auch wenn beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen werden oder an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen werden, folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass damit eine bestimmte Liquidität verbunden ist.

Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin

Im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt legt die Emittentin die An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen (so genanntes „Market Making“) in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen, dem Angebot und der Nachfrage nach den Schuldverschreibungen, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen wird u. a. auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedgegeschäfte beeinflusst. Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehören auch die ggf. im Verkaufskurs enthaltene Marge sowie sonstige Entgelte oder Kosten, wie z. B. Verwaltungsvergütungen, Einlösegebühren, Transaktions- oder vergleichbare Kosten, die – je nach der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen – entweder während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt werden.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Market Makers u. U. bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht. Hierzu kann die ggf. im Verkaufskurs enthaltene Marge gehören, die – je nach der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen – von der Emittentin vereinnahmt wird. Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Risiko des Rückkaufs der Schuldverschreibungen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kurse für einen Ankauf der Schuldverschreibungen zu stellen. Sie übernimmt diesbezüglich jedoch keine Verpflichtung gegenüber dem Anleger.

Es besteht folglich kein Rechtsanspruch eines Anlegers auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vor ihrer Fälligkeit.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. U. U. können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Wiederanlagerisiko

Sehen die Anleihebedingungen ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vor, trägt der Anleger in diesem Fall das Risiko, dass bei einer Ausübung des Kündigungsrechts u. U. eine Wiederanlage des Rückzahlungsbetrags zu vergleichbaren Konditionen zu diesem Zeitpunkt ggf. nicht möglich ist.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, führen zu Kostenbelastungen, die die mit diesen Schuldverschreibungen verbundenen Ertragschancen vermindern.

Daher sollten sich potentielle Anleger vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inflationsrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung kann eine Inflation, d. h. eine Verringerung des Geldwertes, mit sich bringen. Bei der Berechnung der realen Rendite einer Anlage ist das Phänomen der Inflation zu berücksichtigen. Inflation verringert die Realrendite. Je höher die Inflationsrate ist, desto niedriger ist die Realrendite einer Schuldverschreibung. Erreicht die Inflation die von den zuvor beschriebenen Faktoren abhängige errechnete Rendite der Anleihe („Nominalrendite“) oder übersteigt diese sogar, ist die Realrendite gleich null oder sogar negativ.

Risiko im Zusammenhang mit der möglichen Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz

Falls die Anleihebedingungen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (das „Schuldverschreibungsgesetz“) vorsehen, können die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen durch Beschluss der Gläubiger geändert werden, die insbesondere der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. der Zinsen, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen, der Verringerung der Hauptforderung, dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin und solchen anderen in den Anleihebedingungen festgelegten Maßnahmen zustimmen können. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu ihrem Nachteil geändert werden.

Besteuerung

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den individuellen Umständen des jeweiligen Inhabers ab.

Potentielle Anleger sollten Informationen über die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen sowie ihrer Erträge einholen und ihren Steuerberater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen zu Rate ziehen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Die Erträge aus diesen Schuldverschreibungen können sich aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Situation jedes Anlegers für diesen vermindern.

Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Jegliche Darstellung deutschen Rechts innerhalb des Prospekts basieren auf den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zum Datum dieses Prospekts. Es kann sowohl von der Emittentin als auch von einem Anbieter dieser Schuldverschreibungen keine Zusicherung abgegeben werden über die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen im deutschen Recht oder in administrativen Praktiken, die nach dem Datum dieses Basisprospekts getroffen werden oder eintreten.

Konkretisierung und Kumulation von Risiken

Es ist unbedingt zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen der Emittentin nicht nur jeweils eines der vorgenannten Risiken auftritt, sondern bei entsprechender Ausgestaltung mehrere Risiken zusammen bei einem Produkt auftreten können. Die Risiken können voneinander abhängig sein, sich aber auch gegenseitig verstärken.

Beratung durch die Hausbank

Die vorstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die Beratung durch die Hausbank des Anlegers, da die hierin gegebenen Informationen nicht auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse eines jeden Anlegers zugeschnitten sind. Möglicherweise ist eine Anlage in diesen Schuldverschreibungen für Anleger, die keine Erfahrungen mit der Anlage in Wertpapieren haben, nicht geeignet. Wir empfehlen daher, dass sich Käufer dieser Schuldverschreibungen vor einer Anlage in die Schuldverschreibungen mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen.

C. WIDERRUFSRECHT

Für den Fall, dass der Emissionskurs und das Emissionsvolumen in den Endgültigen Bedingungen einer Emission nicht genannt werden können, steht dem Käufer der Schuldverschreibungen das Recht zu, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Hinterlegung des endgültigen Emissionskurses und des Emissionsvolumens zu widerrufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Endgültigen Bedingungen Kriterien oder Bedingungen enthalten, anhand derer die o. g. Werte ermittelt werden können oder bezüglich des Emissionskurses ein Höchstpreis angegeben wird.

Ein Widerrufsrecht steht dem Käufer der Schuldverschreibungen auch dann zu, wenn die Emittentin einen Nachtrag, der wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf den Basisprospekt enthält, veröffentlicht und der Anleger bereits vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf Erwerb oder Zeichnung der Schuldverschreibungen gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Der Anleger kann in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags seine Willenserklärung widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der jeweilige Widerruf bedarf keiner Begründung und ist in Textform gegenüber der Emittentin zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Adresse:

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover.

Im Fall eines wirksamen Widerrufs ist der Anleger nicht mehr an seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung gebunden.

D. EMITTENTENBESCHREIBUNG

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Juli 2011 und auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 enthalten und wird per Verweis in den Basisprospekt einbezogen. Ein Anleger sollte jede Kaufentscheidung auf die Prüfung des Registrierungsformulars vom 14. Juli 2011 und der Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars vom 14. Mai 2010, des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen und sich darüber hinaus anlagegerecht über die Risiken und Ertragsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen aufklären und sich anlegergerecht hinsichtlich seiner finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch sein Kredit- und Finanzinstitut beraten lassen.

Historische Finanzinformationen

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2011 nebst Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht ist in Kapitel I dieses Basisprospekts abgedruckt. Diese Seiten sind mit einer Nummerierung voranstehenden „E“ kenntlich gemacht.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich des NORD/LB-Konzerns beruhen auf dem prüferisch durchgesehenen ungeprüften Konzern-Zwischenabschluss zum 30. Juni 2011 mit den entsprechenden Erläuterungen.

Die im Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen beziehen sich auf den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der NORD/LB AöR und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (nachfolgend die „NORD/LB-Gruppe“) für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den geprüften unkonsolidierten Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr.

Der Konzernabschluss 2010 und der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Anhang des Registrierungsformulars auf den Seiten F-1 bis F-117 abgedruckt, der geprüfte unkonsolidierte Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr und der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Anhang dieses Registrierungsformulars auf den Seiten F-119 bis F-171 abgedruckt.

Der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss des NORD/LB-Konzerns für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr ist auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 abgedruckt.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat den Konzernabschluss per 31. Dezember 2009 einer Stichprobenprüfung unterzogen und der Emittentin die Feststellungen im Juli 2011 übergeben. Die Emittentin stimmt einigen Feststellungen nicht zu. Dies hat gem. § 37 p (1) Satz 2 Nr. 1 WpHG dazu geführt, dass nunmehr die BaFin eine Prüfung der Feststellungen durchführt. Diese Prüfung ist zum Datum des Prospekts noch nicht abgeschlossen.

Die Finanzinformationen wurden nach den von der EU verabschiedeten International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) Handelsgesetzbuch erstellt.

Der in diesen Basisprospekt durch Verweis einbezogene Konzernabschluss 2009 und der betreffende Bestätigungsvermerk sowie der Konzernabschluss 2010 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus den Geschäftsberichten 2009 und 2010 der NORD/LB-Gruppe entnommen (siehe Abschnitt „*Einsehbare Dokumente*“).

Der geprüfte unkonsolidierte Jahresabschluss der NORD/LB AöR für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht 2010 der NORD/LB AöR entnommen (siehe Abschnitt „*Einsehbare Dokumente*“).

Weder ein Konzernlagebericht noch ein Lagebericht sind in diesem Basisprospekt abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Keine.

E. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen, welche als Anlage den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission beigefügt sind, verbindlich geregelt ist. Im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zwischen den Gläubigern und der Emittentin sind ausschließlich die Anleihebedingungen maßgeblich.

Für Schuldverschreibungen, welche unter dem Basisprospekt vom 27. September 2007 für die Zulassung von NORD/LB Inhaberschuldverschreibungen begeben worden sind, sind bei Aufstockungen alternativ zu den in diesem Basisprospekt dargestellten Anleihebedingungen die in dem Basisprospekt vom 27. September 2007 in den Anhängen 2-6 (S. 43-54) dargestellten Anleihebedingungen maßgeblich, welche per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Für Schuldverschreibungen, welche unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 21. November 2008 begeben worden sind, sind bei Aufstockungen alternativ zu den in diesem Basisprospekt dargestellten Anleihebedingungen die in dem Basisprospekt vom 21. November 2008 unter „G. MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN, Anlage: Anleihebedingungen“ auf den Seiten 45-73 dargestellten Anleihebedingungen maßgeblich, welche per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Für Schuldverschreibungen, welche unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 6. Oktober 2009 begeben worden sind, sind bei Aufstockungen alternativ zu den in diesem Basisprospekt dargestellten Anleihebedingungen die im Basisprospekt vom 6. Oktober 2009 unter „G. MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN, Anlage: Anleihebedingungen“ auf den Seiten 47-80 dargestellten Anleihebedingungen maßgeblich, welche per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Für Schuldverschreibungen, welche unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2010 begeben worden sind, sind bei Aufstockungen alternativ zu den in diesem Basisprospekt dargestellten Anleihebedingungen die im Basisprospekt vom 22. September 2010 unter „G. MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN, Anlage: Anleihebedingungen“ auf den Seiten 40-75 dargestellten Anleihebedingungen maßgeblich, welche per Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

In Ergänzung zu den Angaben im Basisprospekt finden sich zu den konkreten Ausstattungsmerkmalen der jeweiligen Emission auch Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in den Abschnitten 1 bis 4. Nur in den Endgültigen Bedingungen finden sich die für die jeweilige Emission zutreffenden Angaben.

1. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte der Emittentin bezüglich der Schuldverschreibungen wird auf den Abschnitt „Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin bezüglich des Referenzzinssatzes“ und den Abschnitt „Risiko in Bezug auf die Preisstellung durch die Emittentin“ verwiesen (siehe in diesem Basisprospekt unter B.2.). Es bestehen grundsätzlich keine Interessenkonflikte bei den Geschäftsführungsmitgliedern der Emittentin sowie ihrer mit der Emission befassten Angestellten, die jeweils für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus diesem Angebot zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

2. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, als nachrangige oder nicht nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Schuldverschreibungen, die als nicht nachrangig und nicht besicherte Verbindlichkeiten begeben werden, stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht besicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig; im Übrigen gelten die Anleihebedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen solche Verbindlichkeiten den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Range nach.

Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können in nachrangiger Form begeben werden.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Ermächtigung

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – begibt diese Schuldverschreibungen aufgrund ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

Titel der Emission

Der Titel einer jeden Emission ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Informationen über die Schuldverschreibungen in Abschnitt 1 Nr. 1 beschrieben.

Identifikationsnummern

Die International Security Identification Number (ISIN) und die Wertpapierkennnummer (WKN) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Informationen über die Schuldverschreibungen in Abschnitt 1 Nr. 2 genannt.

Verbriefung und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungsansprüchen werden gemäß § 2 der Anleihebedingungen in einer oder mehreren Sammel-Inhaberschuldverschreibungen (Sammelurkunden) verbrieft. Einzelne Schuldverschreibungen oder etwaige Zins-scheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch eines Gläubigers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Die Sammelurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle übertragbar. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

Währung

Die Währung der Schuldverschreibungen lautet auf Euro (EUR).

Rechte aus den Schuldverschreibungen

Rechte der Gläubiger

Die Schuldverschreibungen gewähren einen Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags sowie auf Rückzahlung gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen.

Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch einen Gläubiger ist in § 7 der Anleihebedingungen näher bestimmt. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch einen Gläubiger ist nicht möglich.

Rechte der Emittentin

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden hier die Festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten. In diesem Fall findet sich eine Regelung in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 1 Nr. 5 und in den Anleihebedingungen in § 5 Absatz (2).

Die Endgültigen Bedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen können für die Emittentin das Recht vorsehen, diese zu kündigen, wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG zu qualifizieren sind.

Die Emittentin hat grundsätzlich das Recht, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 der Anleihebedingungen zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen

in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichtet und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet ist (vgl. § 8 der Anleihebedingungen).

Verzinsung

Die Art und Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen beschrieben und in § 4 der Anleihebedingungen bestimmt.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden über ihre Laufzeit hinweg mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn und endet mit Ablauf des Tages, der dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag oder einem Kündigungstag vorangeht.

Stufenzins-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einem Stufenzins werden über ihre Laufzeit mit mehreren Festzinssätzen verzinst, die in ihrer Höhe vom Verzinsungsbeginn bis zum ersten Zinszahlungstag und danach von einem Zinszahlungstag bis zum folgenden Zinszahlungstag ansteigen oder absinken können.

Die Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin, dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag oder einem Kündigungstag vorangeht.

Die jeweiligen Zinssätze, der Zinslaufbeginn, die Zinstermine sowie der Zinstagequotient werden in Abschnitt 1 Nr. 6 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Bei einer Verzinsung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Floating Rate Schuldverschreibungen) wird der zu zahlende Zinssatz in regelmäßigen Abständen in Anlehnung an den Referenzzinssatz zuzüglich eines Auf- oder Abschlags für jeden Zinsberechnungszeitraum (Zinsperiode) neu ermittelt.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den EURIBOR. Der EURIBOR bezeichnet als Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“ den Zinssatz, den europäische Banken voneinander beim Handel von Einlagen mit festgelegter Laufzeit verlangen. Er wird für Fälligkeiten von einer Woche bis zu einem Jahr durch tägliche Berechnung aus den im Interbankenmarkt quotierten Zinssätzen führender Banken ermittelt.

Die Zinsperioden variabel verzinslicher Schuldverschreibungen können sowohl den Zeitraum eines Jahres als auch eines Halbjahres umfassen. Daneben sind auch Zeiträume von drei Monaten oder entsprechend weniger möglich.

Die Verzinsung beginnt mit dem Zinslaufbeginn und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin, dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag vorangeht.

Der Zinslaufbeginn, die Zinstermine, die Zinsberechnungsmethode sowie der jeweilige Referenzzinssatz und etwaige Auf- oder Abschläge werden in Abschnitt 1 Nr. 6 der jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Diese Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag (Disagio) auf ihren Nennbetrag verkauft und zum Nennbetrag am Fälligkeitstag von der Emittentin zurückgezahlt oder zum Nennbetrag verkauft und am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich eines Aufschlages (Agio) von der Emittentin an die Gläubiger zurückgezahlt. Dabei stellt das Disagio bzw. Agio in einer Summe den jeweiligen Zinsertrag für einen Gläubiger dar. Eine regelmäßige Zinszahlung an die Gläubiger erfolgt nicht.

Berechnung der Zinszahlungen

Die Höhe einer Zinszahlung entspricht der Multiplikation des jeweiligen Zinssatzes sowie einem etwaigen Zinstagequotienten mit dem Nennwert der Schuldverschreibungen. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover ist die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen.

Verjährung von Zinszahlungen

Sämtliche Zinszahlungen erfolgen jeweils nachträglich für einen bestimmten Zeitraum. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Fälligkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu ihrem Nennwert zurückgezahlt. Es sei denn, es handelt sich bei den Schuldverschreibungen um Nullkupon-Schuldverschreibungen, die ohne Disagio verkauft werden. Diese werden gemäß den Bestimmungen des § 5 der Anleihebedingungen zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag ist in Abschnitt 1 Nr. 7 der Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Verjährung

Abweichend von § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beträgt die Verjährungsfrist für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zehn Jahre ab dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag.

Zahlstellen

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover.

Berechnungsstellen

Die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover.

Rendite

Die Rendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen wird in Abschnitt 1 Nr. 10 der Endgültigen Bedingungen genannt.

Bei der Berechnung der Rendite für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, die Kapitalrückzahlung und etwaige Transaktionskosten).

Dadurch, dass diese Schuldverschreibungen mit Variablen Zinssätzen verzinst werden können, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststeht, sondern sich während der Gesamtlaufzeit ermittelt, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Beispiel einer Methode zur Berechnung der Rendite: IRR (Internal rate of return) Rendite nach internem Zinsfuß

Bei der Renditeberechnung nach der Methode des internen Zinsfußes wird ein Abzinsungssatz ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte aller Kapitaleinzahlungen, Ausschüttungen und Kapitalauszahlungen zu Laufzeitbeginn gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Der interne Zinsfuß gibt damit ökonomisch gesehen die Verzinsung des jeweils in der Anlage gebundenen Kapitals bzw. des durchschnittlich gebundenen Kapitals über den Betrachtungszeitraum an. Bei der internen Zinsfußmethode handelt es sich um eine der am häufigsten verwendeten Rendite-Berechnungsmethoden. Der interne Zinsfuß sollte jedoch nicht als alleiniges Kriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Investition herangezogen werden, sondern immer im Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

Emissionstermin

Der Emissionstermin für die jeweils zu begebenden Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 1 Nr. 11 genannt.

3. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Die jeweiligen Bedingungen und Konditionen des Angebots werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Im Fall einer Zeichnungsphase hat die Emittentin das Recht, eine Emission nicht zu begeben, sofern sich während einer Angebotsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Möglichkeiten vorsehen, in denen sich die Emittentin ein Recht vorbehält, eine Emission nicht zu begeben, z. B. sofern der erste Verkaufskurs außerhalb einer bestimmten Bandbreite liegt oder ein bestimmtes Zeichnungsvolumen nicht erreicht wird. Diese möglichen weiteren Rechte sind in Abschnitt 2 Nr. 1 in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen wird in Abschnitt 1 Nr. 3 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verkaufsbeginn

Der Verkaufsbeginn wird für jede Emission in Abschnitt 2 Nr. 2 in den Endgültigen Bedingungen genannt.

Zuteilung der Schuldverschreibungen bei Überzeichnung

Findet eine Zeichnungsphase statt, kann die Zuteilung der Schuldverschreibungen an Privatanleger im Fall einer Überzeichnung anhand des Losverfahrens, anhand einer bestimmten Quote, nach der Ordergröße oder nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots erfolgen.

Bei der Anwendung des Losverfahrens werden die verfügbaren Schuldverschreibungen durch Los unter den Kaufwilligen nach einem für alle Kaufwilligen identischen Losschema oder nach verschiedenen Losgrößen verteilt.

Bei der Zuteilung anhand einer bestimmten Quote wird die Gesamtzahl der verfügbaren Schuldverschreibungen *quotal*, d.h. gemäß eines festen Bruchteils des Kaufangebots, auf alle oder die Kaufwilligen einer bestimmten Mindeststückzahl verteilt (Quotenverfahren). Hierbei sind Rundungen zulässig.

Bei einer Zuteilung nach Ordergröße erhalten Orders innerhalb einer Ordergrößenklasse die gleiche prozentuale oder pauschale Zuteilung, wobei verschiedene Ordergrößenklassen unterschiedliche Zuteilungen erhalten können (Zuteilung nach Ordergröße).

Bei der Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots werden die Kaufangebote nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bedient (Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots).

Andere Zuteilungsverfahren werden in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 2 Nr. 3 bestimmt.

Da es kein Recht auf Zuteilung gibt, ist die Emittentin frei in ihrer Entscheidung, welches dieser Verfahren sie anwendet. Zuviel gezahlte Beträge der Zeichner werden von der Emittentin zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Zeichner zurück überwiesen. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 2 Nr. 3 festlegen, ob und welches Zuteilungsverfahren im Falle einer Überzeichnung zur Anwendung kommt.

Mindestzeichnung/Kleinste handelbare Einheit

Das Mindestzeichnungsvolumen im Falle einer Zeichnungsphase sowie die kleinste handelbare Einheit werden jeweils in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 2 Nr. 4 festgelegt.

Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Gläubiger erhalten im Fall des Erwerbs während einer Zeichnungsphase eine elektronische Gutschrift in Höhe ihres Mit-eigentumsanteils an der Sammel-Inhaberschuldverschreibung in ihr jeweiliges Wertpapierdepot zu dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Emissionstermin. Im Fall eines anderen Erwerbs erfolgt eine Belieferung in der Regel zwei Börsengeschäftstage nach dem Handelstag. Effektive Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin nicht ausgegeben.

Potentielle Investoren

Potentielle Investoren, an die die Schuldverschreibungen verkauft werden, sind in Abschnitt 2 Nr. 5 der Endgültigen Bedingungen genannt.

Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrags

Die Investoren erhalten eine Abrechnung über die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen durch ihre Depotbank. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbeziehung in den Freiverkehr oder vor Zulassung und Notierungsaufnahme an einem organisierten Markt ist grundsätzlich nicht möglich.

Emissionskurs

Der Emissionskurs wird für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 2 Nr. 6 veröffentlicht.

Der Emissionskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibung, die Marge und ggf. sonstige Entgelte bzw. Verwaltungsvergütungen. Ggf. tritt zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag (so genanntes „Agio“) hinzu.

Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten u. a. auch Kosten für den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben. Sofern eine Platzierung durch eines oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen in Abschnitt 2 Nr. 7, 8 und 9 beschrieben.

4. SONSTIGE INFORMATIONEN

Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Marktpreis der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.
- Soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden.
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen.
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Marktpreis der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Ein Hinweis auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen ist in Abschnitt 4 Nr. 5 der Endgültigen Bedingungen beschrieben.

F. BESTEUERUNG

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibungen notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Informationen über den Einbehalt von Steuern

Derzeit besteht in der Bundesrepublik Deutschland für die Emittentin keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Schuldverschreibungen. Jedoch hat die auszahlende Stelle vom Kapitalertrag grundsätzlich Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (siehe nachfolgende Erläuterung).

Sollte in der Bundesrepublik Deutschland der Einbehalt bzw. Abzug von Steuern durch die Emittentin eingeführt werden, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Dies gilt jedoch nicht in den in den Anleihebedingungen in § 8 beschriebenen Ausnahmefällen. Im Fall einer Einführung des Steuereinhalts durch die Emittentin ist diese zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt (siehe § 6 der Anleihebedingungen).

Informationen über die Besteuerung von Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland

Im nachfolgenden Abschnitt werden die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in unterschiedlichen NORD/LB Schuldverschreibungen dargestellt. Die Angaben basieren auf dem Gesetzesstand sowie der Rechtsprechung und der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung zum Datum dieses Basisprospekts. Die gesetzlichen Regelungen können sich – ggf. auch rückwirkend – ändern. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers von Bedeutung sein können. Potentielle Anleger sollten daher vor einer möglichen Kaufentscheidung in jedem Fall ihren steuerlichen Berater konsultieren, um sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rückzahlung bzw. der Einlösung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen zu informieren.

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und voller Rückzahlung des Nennbetrags sowie Nullkuponverschreibungen

Besteuerung ab Veranlagungszeitraum 2009

Steuerinländer

Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind in Deutschland grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig.

– Natürliche Personen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 unterliegen Kapitalerträge (= laufende Zinszahlungen sowie Gewinne aus der Veräußerung und den gleichgestellten Vorgängen Abtretung und Einlösung unabhängig von Haltefristen) aus Schuldverschreibungen, die natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland im Privatvermögen zufließen, einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung (sog. Abgeltungssteuer) von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung ist abziehbar. Werbungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Werden Schuldverschreibungen in einem inländischen Depot eines deutschen Kreditinstituts, eines deutschen Finanzdienstleistungsinstituts oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet, wird die Abgeltungssteuer von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) im Weg des Steuerabzugs-

verfahrens durch die auszahlende Stelle erhoben. Sofern der Steuerpflichtige auch kirchensteuerpflichtig ist, kann dieser die auszahlende Stelle ermächtigen, die Kirchensteuer bereits mit der Abgeltungssteuer zu erheben. Da die Kirchensteuer eine abzugsfähige Sonderausgabe darstellt, vermindert sich der Abgeltungssteuersatz entsprechend.

Besitzzeitanteilige Stückzinsen führen beim Empfänger grundsätzlich zu steuerpflichtigen (Veräußerungs-) Erträgen und beim Zahlenden grundsätzlich zu negativen Einkünften, die i. d. R. in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt werden.

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Die Abtretung bzw. Einlösung sind der Veräußerung gleichgestellte Vorgänge. Verluste sind grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart von der auszahlenden Stelle zu verrechnen. Nach Verrechnung verbleibende Verluste können vom Anleger vorgetragen bzw. mittels einer Verlustbescheinigung in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Sofern die Schuldverschreibungen im Veräußerungs- oder gleichgestellten Fällen nicht bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung verwahrt oder verwaltet wurden, kann der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen die Anschaffungskosten nachweisen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung (sog. Ersatzbemessungsgrundlage). Die Ersatzbemessungsgrundlage hat grundsätzlich nur für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer Bedeutung, nicht jedoch für die Bemessung der Einkommensteuer.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung und eine Veranlagung zur Einkommensteuer ist damit in der Regel nicht erforderlich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn diese zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen kein Abzug vorgenommen wurde, sind ebenfalls gesondert zum Abgeltungssteuersatz zu veranlagern. Sofern ein Kirchensteuereinbehalt nicht durch die auszahlende Stelle erfolgt ist, wird diese im Rahmen der Einkommensteueranmeldung durch das Finanzamt festgesetzt. Ferner können in der Einkommensteueranmeldung tatsächliche Anschaffungskosten nachgewiesen werden, wenn zuvor der Steuerabzug anhand der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen wurde.

– Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften

Werden die Schuldverschreibungen nicht im Privatvermögen, sondern im Betriebsvermögen des Anlegers gehalten, wird die im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Einkommensteuer/Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag bei Vorlage der Steuerbescheinigung angerechnet und – sofern sich ein Überhang zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt – erstattet. Eine Verlustverrechnung durch die Bank erfolgt nicht. Soweit Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Personengesellschaften gehören, werden diese Erträge auf Antrag von der Kapitalertragsteuer freigestellt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, wird auf Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Stückzinsen zählen zu den Veräußerungserlösen und sind bei Körperschaften oder bei Vorlage einer Freistellungserklärung vom Steuerabzug ausgenommen.

Gehören die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines im Inland unterhaltenen Gewerbebetriebs, unterliegen die Erträge grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Steuerausländer

Juristische bzw. natürliche Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Gehören die Schuldverschreibungen jedoch zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland, liegen inländische Erträge vor, die grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Im Übrigen gelten die für Betriebsvermögen von Steuerinländern dargestellten Regelungen.

Gemäß der zum 01.07.2005 in Kraft getretenen EU-Zinsrichtlinie werden Informationen zu Erträgen i. S. d. EU-Zinsrichtlinie bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat an die Finanzbehörden dieses jeweiligen Mitgliedstaates übermittelt. Gleiches gilt, wenn vorgenannte Personen zu Personenmehrheiten zusammengeschlossen sind und diese Personenmehrheit ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat.

2. RICHTLINIE ZUR BESTEUERUNG VON ZINSEINKÜNFEN

Am 3. Juni 2003 genehmigte der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „Richtlinie“). Die Richtlinie verpflichtet jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (i. S. d. Richtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses Staates Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem die Zahlstelle i. S. d. Richtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist dürfen Österreich, Luxemburg und bis 2009 auch Belgien statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen i. S. d. Richtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich in den ersten drei Jahren ab der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf 15 %, in den drei darauffolgenden Jahren auf 20 % und ab dem siebten Jahr nach Anwendung dieser Bestimmungen auf 35 %. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden. In Belgien wurde beschlossen, die Übergangsfrist vorzeitig zu beenden und ab 2010 auf das System des Informationsaustauschs überzugehen.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben sich die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra zur Umsetzung gleicher Maßnahmen, wie in der Richtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Gemeinschaft vereinbart wurden, verpflichtet. Diese Staaten wenden daher seit dem 1. Juli 2005 ebenfalls einen Quellensteuerabzug an, erhalten jedoch keine Informationen über die Zinserträge Gebietsansässiger im automatischen Informationsaustausch. Darüber hinaus wenden auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) seit diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch an oder nehmen während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vor.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Richtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen in starkem Maße von der individuellen steuerlichen Situation ab. Gläubiger von Schuldverschreibungen sollten sich daher über die in ihrem Fall eintretenden steuerlichen Konsequenzen von ihrem Steuerberater informieren und beraten lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Einreichungsdatum einfügen]

NORD/LB

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Hannover

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

für

[*Währung und Emissionsvolumen einfügen*]

Schuldverschreibungen Serie ●

(„●“)

zum

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2011

[, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●

[*ggf. weitere Nachträge einfügen*]]

WICHTIGE INFORMATION ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) und gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Endgültigen Bedingungen für die vorgenannte Emission zum Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2011 (der „Basisprospekt“) [, geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen] ([jeweils] der Nachtrag zum Basisprospekt“)].

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert, das lediglich die Endgültigen Bedingungen des Angebotes enthält. Dabei werden vorhandene Platzhalter ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen werden in den Endgültigen Bedingungen präzisiert. Es werden teilweise Angaben aus dem Basisprospekt wiederholt. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aber nur aus dem Basisprospekt [, [dem Nachtrag] [den jeweiligen Nachträgen] zum Basisprospekt] und den Endgültigen Bedingungen zusammen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Abschnitten 1 bis 4 der Endgültigen Bedingungen und den in den Endgültigen Bedingungen als Anlage beigefügten Anleihebedingungen die Anleihebedingungen vorrangig sind.

Die Endgültigen Bedingungen [und] [,] der Basisprospekt [und [der Nachtrag] [die Nachträge] zum Basisprospekt] sind bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de eingesehen werden.

Niemand ist von der Emittentin autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Emittentin diese autorisiert hätte.

ABSCHNITT 1 – INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- | | |
|--|--|
| 1. Wertpapiergattung: | NORD/LB Schuldverschreibungen Serie ● |
| 2. Wertpapierkennnummer („WKN“): | ● |
| International Security Identification Number („ISIN“): | ● |
| 3. Emissionsvolumen: | EUR ● |
| Stückanzahl: | ● |
| Stückelung: | EUR ● |
| 4. Status und Rang: | [Nicht-nachrangig]
[Nachrangig] |
| 5. Kündigungsrechte der Emittentin: | [Variante 1: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jeweils zum Zinstermin zu kündigen und zu 100,00 % des Nennbetrages vorzeitig am „Kündigungstag“ zurückzuzahlen.]

[Variante 2: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jeweils zum ● zu kündigen und zu 100,00 % des Nennbetrages vorzeitig am „Kündigungstag“ zurückzuzahlen.]

[Die Ausübung eines Kündigungsrechts wird die Emittentin spätestens am ● Tag vor dem [jeweiligen] Kündigungstag durch eine Bekanntmachung gemäß § 13 der Anleihebedingungen veröffentlichen.]

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich gemäß § 6 zu kündigen. |
| 6. [Zinslaufbeginn: | ●] |
| [Zinssatz: | ●] |
| [Referenzzinssatz: | ●] |
| [Aufschlag: | ● Basispunkte] |
| [Abschlag: | ● Basispunkte] |
| [Relevante Informationsquelle: | ●] |
| [Zinsfestsetzungstag: | ●] |
| [Zinstermin: | ●] |
| [Zinsberechnungsmethode: | ●] |
| [Zinstagequotient: | ●] |
| [andere Bezeichnungen einfügen] | [●] |
| 7. Fälligkeitstag: | ● |
| [Kündigungstag: | ●] |
| Rückzahlungsbetrag: | [100,00 % des Nennbetrags] [●] |

8. Bankgeschäftstage: [Variante 1: Bankgeschäftstag bezeichnet Tage, an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.]
[Variante 2: Bankgeschäftstag bezeichnet Tage, an denen das TARGET2-System geöffnet ist. „TARGET2-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu].
[Variante 3: ●]
9. Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß Schuldverschreibungsgesetz: [Nicht anwendbar]
[Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger gemäß § 16 der Anleihebedingungen einfügen]
10. Rendite: [Variante 1: ● % p.a.]
[Variante 2: Die Rendite kann erst bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen bestimmt werden.]
11. Emissionstermin: ●

ABSCHNITT 2 – BESONDERE BEDINGUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN DES ANGEBOTS

1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
[Andere Bedingungen einfügen] [Keine]
2. [Zeichnungsphase] [/]
[Verkaufsbeginn]: [Zeichnungsphase vom ● bis zum ● zum Verkaufskurs.
Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
[Nach der Zeichnungsphase wird die Emission fortlaufend zu freibleibenden Verkaufskursen zum Kauf angeboten.]
[●]
[Andere Beschreibung des Verkaufs einfügen]
3. [Zuteilungsverfahren:]: [Ein Zuteilungsverfahren findet keine Anwendung.]
[Ein Zuteilungsverfahren ist nicht bestimmt.]
[Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach
[dem Losverfahren]
[einer bestimmten Quote]
[der Ordergröße]
[dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots]]
[Andere einfügen]

4. [Mindestzeichnung:]
Kleinste handelbare Einheit:
5. Potentielle Investoren: [Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland und Institutionelle Investoren]
[Andere einfügen]
6. Emissionskurs:
7. Platzierung / Platzeur: [Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover]
[Andere, unter Nennung der vollständigen Geschäftsadresse einfügen]
8. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute: [Name und Anschrift einfügen] [Keine]
9. Emissionsübernahmevertrag: [Sofern vorhanden, Datum, Hauptmerkmale der Vereinbarung, Gesamtbetrag der Übernahme provision sowie Platzierungsprovision einfügen] [Keiner]
10. Art und Weise und der Termin, wie bzw. an dem die Ergebnisse des Angebotes offenzulegen sind: [Keine bzw. Keiner]

ABSCHNITT 3 – ZULASSUNG ZUM HANDEL

1. Börse: [Die Schuldverschreibungen sind für die Zulassung und die Einbeziehung in die laufende Notierung im Regulierten Markt an der Börse zu Hannover, An der Börse 2, 30159 Hannover vorgesehen.] [Andere Regelung eingefügt]
2. Weitere Hinweise: Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.
[nicht bei Aufstockung einfügen: Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]

ABSCHNITT 4 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Beteiligte Berater: An der Emission sind keine Berater beteiligt.
2. Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden: [Keine] [Weitere Informationen einfügen]
[Soweit ein Bericht erstellt wurde, hier Reproduktion oder (soweit erlaubt) Zusammenfassung einfügen]
-

3. **Sachverständige:** Weder im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2011 [geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ● [ggf. weitere Nachträge einfügen],] noch in diesen Endgültigen Bedingungen sind Sachverständigeninformationen enthalten.
4. **Credit Rating:** Das Credit Rating der Emittentin ist dem Registrierungsformular der Bank vom [14. Juli 2011] [●] zu entnehmen. Ein separates Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.
5. **Hinweis auf Kursstabilisierungsmaßnahmen:** [Stabilisierungsmanager einfügen, Stabilisierungszeitraum nennen] [Keine]

Hannover, den ●

NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

gez. ●

gez. ●

ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**ANLEIHEBEDINGUNGEN****§ 1 Nennbetrag**

Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (die „Emittentin“) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● (die „Schuldverschreibungen“).

§ 2 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (2) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang***[bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]***

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Fall eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.
- (2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Die Rechte der Gläubiger aus solchen Schuldverschreibungen dürfen zu keiner Zeit von der Emittentin oder einem Dritten in irgendeiner Weise besichert werden.
- (3) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 3 beschränken oder den Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen vorverlegen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellen, vor dem Fälligkeitstermin zurückgezahlt, ohne dass die in § 3 Absatz (1) oder § 7 Absatz (1) genannten Voraussetzungen vorliegen, so ist der Emittentin der zurückgezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das durch die Schuldverschreibungen geschaffene haftende Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes durch die Einzahlung zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom ● (der „Zinslaufbeginn“) an mit ● % p.a. verzinst. Die Zinsen sind ● nachträglich am ● (der „Zinstermin“) zahlbar. Zu verzinsen ist der Nennbetrag am Zinstermin. Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. Fälligkeitstag vorangeht.

- (2) Es findet die Zinsberechnungsmethode ● Anwendung. Der Zinsbetrag pro Zinsperiode für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinszahlungstag geltende Zinssatz und der nachstehend bestimmte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Der so errechnete Zinsbetrag wird kaufmännisch gerundet.

[„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl der Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[**Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zweck der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der [**Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen**] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [**Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zweck der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der [**Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen**] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag].] [Dies hat keinen Einfluss auf die Dauer des effektiven Zinsberechnungszeitraums, der am ● beginnt.]

[**andere Zinsberechnungsmethoden einfügen**]

§ 5 Fälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen, die nicht nachrangig sind oder längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des KWG darstellen, wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung

der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

- [(2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn auf Grund von Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG zu qualifizieren sind.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.] **[abweichende oder weitere Bestimmung in Bezug auf die Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen]]**

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7 Kündigungsrechte der Gläubiger bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

- (1) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Es besteht für die Schuldverschreibungen kein Gläubigerkündigungsrecht.]

§ 8 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
-

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei Clearstream Frankfurt eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt werden; oder
- (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (h) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Rückkauf von Schuldverschreibungen

[bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrags (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen der Einkaufskommission zu erwerben.]

§ 10 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Ist der Tag, an dem die Zahlung eines jeglichen Betrages auf die Schuldverschreibungen erfolgen soll, kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Betrages am folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht. Bankgeschäftstage für Zahlungen sind Tage, [an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] **[andere Regelungen einfügen]**

§ 11 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung so zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit diesen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [●], zu veröffentlichen.
- (3) **[bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:**
 [Für die Schuldverschreibungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der **[betreffende Börse einfügen]** ([*Internetadresse der betreffenden Börse einfügen*])] **[andere Bestimmung einfügen].]**
 Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.]
- [(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.
- [(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind, bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
 - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt und

- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und unter diesen Anleihebedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 14 erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (e) **[bei börsennotierten Schuldverschreibungen einfügen:** jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind und]

[(f)]sofern die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[(f)][(g)] **[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

wenn es sich darüber hinaus bei den Schuldverschreibungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, (i) die Neue Emittentin ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 KWG ist, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iii) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der nachrangigen Schuldverschreibungen entsprechen und (iv) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis garantiert und]

[(f)][(g)] [(h)] wenn Rechtsgutachten seitens von der Emittentin ausgewählter Rechtsberater einer international anerkannten Sozietät von Rechtsanwälten gegenüber dem Fiscal Agent abgegeben worden sind, die jeweils nicht mehr als drei Tage vor dem geplanten Ersetzungstermin datieren dürfen, und zwar für die Rechtsordnungen, in denen die Neue Emittentin ihren eingetragenen Sitz hat sowie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsgutachten müssen in geeigneter Form bestätigen, dass nach erfolgter Ersetzung die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern (b) – [(e)][(f)][(g)] vorliegen.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 14 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 14 Absatz (1) ist gemäß § 13 bekannt zu machen.]

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht

wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

[Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:]

§ 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 14 abschließend geregelt] **[abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen]**] **[weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen]**.
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von **[abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen]**] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: **[Maßnahmen einfügen]**.

[[4)] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]

[[☐)] **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: Als Gemeinsamer Vertreter wird **[bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen]** bestellt (der „Gemeinsame Vertreter“). **[im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen]** **[im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen]**: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der „Gemeinsame Vertreter“).] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: mit Ausnahme von **[Befugnisse einfügen]**. **[weitere Befugnisse einfügen]** **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das **[Zehnfache]** **[höhere Haftungssumme einfügen]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

[[☐)] Für die Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

☐☐☐ [Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank, der (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.]
[andere Regelung zum Nachweis der Berechtigung einfügen]

☐☐☐ Die Emittentin wird Bekanntmachungen an die Gläubiger in Zusammenhang mit Beschlüssen der Gläubiger im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) der Öffentlichkeit zugänglich machen.

[Abweichende oder weitere Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger einfügen]

Hannover, im [Erstellungsdatum einfügen]

NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR STUFENZINS-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag

Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (die „Emittentin“) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● (die „Schuldverschreibungen“).

§ 2 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (2) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom ● (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ● mit ● % p. a. [,] [und] vom ● bis zum ● mit ● % p. a. [ggf. **weitere Zinsperioden nebst Zinssätzen einfügen**] verzinst. Die Zinsen sind ● nachträglich am ● ([jeweils] der „Zinstermin“) zahlbar. Zu verzinsen ist der Nennbetrag am Zinstermin. Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. Fälligkeitstag vorangeht.
- (2) Es findet die Zinsberechnungsmethode ● Anwendung. Der Zinsbetrag pro Zinsperiode für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinszahlungstag geltende Zinssatz und der nachstehend bestimmte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Der so errechnete Zinsbetrag wird kaufmännisch gerundet.

[„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen**: das Produkt aus (i) [die] [der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen**: und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen**: das Produkt aus (i) [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen**: und (ii) der Anzahl der Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen

oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraums einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag].] [Dies hat keinen Einfluss auf die Dauer des effektiven Zinsberechnungszeitraums, der am ● beginnt.]

[andere Zinsberechnungsmethoden einfügen]

§ 5 Fälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichten und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger gehalten ist (vgl. § 8 der Anleihebedingungen). Die Emittentin kann in einem solchen Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen, welche analog § 4 für den Kündigungszeitpunkt berechnet werden, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt gemäß § 13 der Anleihebedingungen unter Angabe des Tages, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Kündigung darf frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsrechte der Gläubiger

- (1) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort-dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
 - (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
 - (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
 - (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei Clearstream Frankfurt eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
 - (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
 - (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt werden; oder
 - (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (h) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.
-

- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

§ 10 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Ist der Tag, an dem die Zahlung eines jeglichen Betrages auf die Schuldverschreibungen erfolgen soll, kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Betrages am folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht. Bankgeschäftstage für Zahlungen sind Tage, [an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] **[andere Regelungen einfügen]**

§ 11 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung so zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit diesen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [●], zu veröffentlichen.
- (3) **[bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:]**
 [Für die Schuldverschreibungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der **[betreffende Börse einfügen]** ([**Internetadresse der betreffenden Börse einfügen**])] **[andere Bestimmung einfügen].]**
 Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.]
- [(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.
- [(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind, bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
 - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt, und
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und unter diesen Anleihebedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre, und
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 14 erhalten haben und
 - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen, und
 - (e) jede Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind, und
 - (f) sofern die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 14 Absatz (1) der Anleihebedingungen) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das „Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt“ zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.]

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
 - (2) Erfüllungsort ist Hannover.
 - (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.
 - (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren
-

wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[*Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen*]

[*Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:*

§ 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 14 abschließend geregelt] [**abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen**]] [**weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen**].
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von [**abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen**]] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: [**Maßnahmen einfügen**].

[[4]] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]

[[☐]] [**im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen**]: Als Gemeinsamer Vertreter wird [**bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen**] bestellt (der „Gemeinsame Vertreter“). [**im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen**]] [**im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen**]: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der „Gemeinsame Vertreter“).] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse [**im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen**]: mit Ausnahme von [**Befugnisse einfügen**]]. [**weitere Befugnisse einfügen**] [**im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen**]: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das [Zehnfache][**höhere Haftungssumme einfügen**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

[[☐]] Für die Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[[☐]] [Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank, der (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamt-

nennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.]
[andere Regelung zum Nachweis der Berechtigung einfügen]

[(●)] Die Emittentin wird Bekanntmachungen an die Gläubiger in Zusammenhang mit Beschlüssen der Gläubiger im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) der Öffentlichkeit zugänglich machen.

[Abweichende oder weitere Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger einfügen]

Hannover, im [Erstellungsdatum einfügen]

NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag

Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (die „Emittentin“) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● (die „Schuldverschreibungen“).

§ 2 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (2) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen. Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder im Falle eines Verfahrens, das die Auflösung oder Liquidation der Emittentin zur Folge haben kann, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind.
- (2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Die Rechte der Gläubiger aus solchen Schuldverschreibungen dürfen zu keiner Zeit von der Emittentin oder einem Dritten in irgendeiner Weise besichert werden.
- (3) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 3 beschränken oder den Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen vorverlegen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellen, vor dem Fälligkeitstermin zurückgezahlt, ohne dass die in § 3 Absatz (1) oder § 7 Absatz (1) genannten Voraussetzungen vorliegen, so ist der Emittentin der zurückgezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das durch die Schuldverschreibungen geschaffene haftende Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes durch die Einzahlung zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom ● (der „Zinslaufbeginn“) bis zum folgenden Zinstermin und danach von jedem Zinstermin bis zum nächstfolgenden Zinstermin (jeweils die „Zinsperiode“) zum ● EURIBOR [zuzüglich eines Aufschlags von ● Basispunkten] [abzüglich eines Abschlags von ● Basispunkten] variabel verzinst. Zinstermine sind jeweils der ● [,] [und] ● [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“, erstmals der ●). Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin zahlbar. Zu verzinsen ist der Nennbetrag am Zinstermin.

Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag vorangeht.

- (2) Es findet die Zinsberechnungsmethode ● Anwendung. Der Zinsbetrag pro Zinsperiode für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinszahlungstag geltende Zinssatz und der nachstehend bestimmte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Der so errechnete Zinsbetrag wird kaufmännisch gerundet. [„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.] [*andere Zinsberechnungsmethoden einfügen*]
- (3) Für die Berechnung des variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „Relevante Informationsquelle“ ist die Reutersseite EURIBOR01 oder eine sonstige Seite zum Zwecke der Bekanntmachung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt. Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der Währung der Schuldverschreibungen aus der Relevanten Informationsquelle und zwar gegen 11.00 Uhr Brüsseler Zeit am zweiten Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (der „Zinsfestlegungstag“).
- (b) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestlegungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
- I. Die Berechnungsstelle wird Banken mit internationalem Standing („Banken“) ersuchen, ihre Quotierungen des Referenzzinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Quotierung (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
 - II. Werden an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Bank Referenzzinssätze quotiert, so ist der Referenzzinssatz für die nächste Zinsperiode der an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Bank quotierte Satz.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (3) (b) bestimmt werden kann, gilt für die folgende Zinsperiode als Referenzzinssatz der Satz, der am dem Zinsfestsetzungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag in der relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde.

Bankgeschäftstage im Sinne dieses Absatzes sind Tage, [an denen das TARGET2-System geöffnet ist. „TARGET2-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu].

[*andere Regelungen einfügen*]

§ 5 Fälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Begebung der Schuldverschreibungen, die nicht nachrangig sind oder längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des KWG darstellen, wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[bei Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen einfügen:

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn auf Grund von Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5a KWG zu qualifizieren sind.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[abweichende oder weitere Bestimmung in Bezug auf die Rückzahlung nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**§ 7 Kündigungsrechte der Gläubiger bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen**

- (1) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen [zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger**

Es besteht für die Schuldverschreibungen kein Gläubigerkündigungsrecht.]

§ 8 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den

jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei Clearstream Frankfurt eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt werden; oder
- (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (h) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Rückkauf von Schuldverschreibungen

[bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrags (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen der Einkaufskommission zu erwerben.]

§ 10 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Ist der Tag, an dem die Zahlung eines jeglichen Betrages auf die Schuldverschreibungen erfolgen soll, kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Betrages am folgenden Bankgeschäftstag. Bei Kapitalzahlungen besteht kein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs. Ein Gläubiger hat bei Zinszahlungen einen Anspruch auf weitere Verzinsung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (3) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. Sollte bei Zinszahlungen der folgende Bankgeschäftstag in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrags am vorhergehenden Bankgeschäftstag. Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (3) enthaltenen Regelungen auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.

Bankgeschäftstage für Zahlungen sind Tage, [an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] [**andere Regelungen einfügen**]

§ 11 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung so zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit diesen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [●], zu veröffentlichen.
- (3) [**bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:**
[Für die Schuldverschreibungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der [**betreffende Börse einfügen**] ([**Internetadresse der betreffenden Börse einfügen**])] [**andere Bestimmung einfügen**].]
Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.]
- [(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.

[(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind, bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und unter diesen Anleihebedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 14 erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (e) **[bei börsennotierten Schuldverschreibungen einfügen:** jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind und]

[(f)] sofern die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[(f)][(g)] **[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

wenn es sich darüber hinaus bei den Schuldverschreibungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, (i) die Neue Emittentin ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 KWG ist, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iii) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der nachrangigen Schuldverschreibungen entsprechen und (iv) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis garantiert und]

[(f)][(g)][(h)] wenn Rechtsgutachten seitens von der Emittentin ausgewählter Rechtsberater einer international anerkannten Sozietät von Rechtsanwälten gegenüber dem Fiscal Agent abgegeben worden sind, die jeweils nicht mehr als drei Tage vor dem geplanten Ersetzungstermin datieren dürfen, und zwar für die Rechtsordnungen, in denen die Neue Emittentin ihren eingetragenen Sitz hat sowie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsgutachten müssen in geeigneter Form bestätigen, dass nach erfolgter Ersetzung die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern (b) – [(e)][(f)][(g)] vorliegen.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 14 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 14 Absatz (1) ist gemäß § 13 bekannt zu machen.]

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

[Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:

§ 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 14 abschließend geregelt] **[abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen]**] **[weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen]**.
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von **[abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen]**] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: **[Maßnahmen einfügen]**.

[[4)] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]

[[☉)] **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen:** Als Gemeinsamer Vertreter wird **[bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen]** bestellt (der „Gemeinsame Vertreter“). **[im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen]** **[im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen:** Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der „Gemeinsame Vertreter“).] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen:** mit Ausnahme von **[Befugnisse einfügen]**). **[weitere Befugnisse einfügen]** **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen:** Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das **[Zehnfache]** **[höhere Haftungssumme einfügen]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.])

ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT KÜNDIGUNGSRECHTEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag

Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (die „Emittentin“) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● (die „Schuldverschreibungen“).

§ 2 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (2) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom ● (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ● mit ● % p. a. [[,] [und] vom ● bis zum ● mit ● % p. a. **[ggf. weitere Zinsperioden nebst Zinssätzen einfügen]**] verzinst. Die Zinsen sind [●] nachträglich am ● (der „Zinstermin“) zahlbar. Zu verzinsen ist der Nennbetrag am Zinstermin.

Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag bzw. dem Kündigungstag vorangeht.

- (2) Es findet die Zinsberechnungsmethode ● Anwendung. Der Zinsbetrag pro Zinsperiode für jede Schuldverschreibung wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinszahlungstag geltende Zinssatz und der nachstehend bestimmte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Der so errechnete Zinsbetrag wird kaufmännisch gerundet.

[„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch **[im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen: das Produkt aus (i) [die] [der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen: und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären];** oder
2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:**

das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [*im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:* und (ii) der Anzahl der Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch [*im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:* das Produkt aus (i)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [*im Fall von Zinsfeststellungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind, einfügen:* und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). [*Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraums einfügen:* Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der [*Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag einfügen*] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] [*Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraums einfügen:* Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der [*Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) einfügen*] als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag].] [Dies hat keinen Einfluss auf die Dauer des effektiven Zinsberechnungszeitraums, der am ● beginnt.]

[*andere Zinsberechnungsmethoden einfügen*]

§ 5 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum ● ([jeweils] der „Kündigungstag“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen. Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am ● Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen und zahlt an jeden Gläubiger am Kündigungstag den Nennbetrag. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Rückzahlung. Bankgeschäftstage für Kündigungen sind die Tage, [an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] [*andere Regelungen einfügen*]

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichtet und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger gehalten ist (vgl. § 8 der Anleihebedingungen). Die Emittentin kann in einem solchen Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen, welche analog § 4 für den Kündigungszeitpunkt berechnet werden, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt gemäß § 13 der Anleihebedingungen unter Angabe des Tages, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Kündigung darf frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsrechte der Gläubiger

- (1) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort-dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei Clearstream Frankfurt eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt werden; oder
- (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder

die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

§ 10 Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

(2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(3) Ist der Tag, an dem die Zahlung eines jeglichen Betrages auf die Schuldverschreibungen erfolgen soll, kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Betrages am folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht. Bankgeschäftstage für Zahlungen sind [die Tage, an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] [**andere Regelungen einfügen**]

§ 11 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung so zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [●], zu veröffentlichen.

(3) [**bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:**

[Für die Schuldverschreibungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der [**betreffende Börse einfügen**] ([**Internetadresse der betreffenden Börse einfügen**])] [**andere Bestimmung einfügen**]. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.]

[(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu

ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.

[(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind, bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
 - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt, und
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und unter diesen Anleihebedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre, und
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 14 erhalten haben und
 - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen, und
 - (e) jede Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind, und
 - (f) sofern die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 14 Absatz (1) der Anleihebedingungen) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das „Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt“ zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 der Anleihebedingungen bekannt zu machen.]

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

[Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:]

§ 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 14 abschließend geregelt] **[abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen]**] **[weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen]**.
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von **[abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen]**] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: **[Maßnahmen einfügen]**.

[[4)] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]

[[☉)] **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: Als Gemeinsamer Vertreter wird **[bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen]** bestellt (der „Gemeinsame Vertreter“). **[im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen]** **[im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen]**: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der „Gemeinsame Vertreter“).] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: mit Ausnahme von **[Befugnisse einfügen]**. **[weitere Befugnisse einfügen]** **[im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen]**: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das **[Zehnfache]** **[höhere Haftungssumme einfügen]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]

ANLAGE ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN**ANLEIHEBEDINGUNGEN****§ 1 Nennbetrag**

Die von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale (die „Emittentin“) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR ● (die „Schuldverschreibungen“).

§ 2 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „Sammelurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (2) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 4 Zinsen

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht.

§ 5 Fälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden am ● (der „Fälligkeitstag“) [*im Fall von abgezinsten Schuldverschreibungen einfügen:* zum Nennbetrag] [*im Fall von aufgezinsten Schuldverschreibungen einfügen:* zum Nennbetrag zuzüglich eines Agios in Höhe von ●] zurückgezahlt. [*im Fall von aufgezinsten Schuldverschreibungen ggf. weitere Regelungen einfügen: ●*]

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, außerordentlich zu kündigen, wenn wirksam werdende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder Änderungen in deren Anwendung oder amtlicher Auslegung die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern verpflichten und sie dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger gehalten ist (vgl. § 8 der Anleihebedingungen). Die Emittentin kann in einem solchen Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Betrag, den die Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessenen Marktpreis der Schuldverschreibungen berechnet, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt gemäß § 13 der Anleihebedingungen unter Angabe des Tages, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Kündigung darf frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Rückzahlung.

§ 7 Kündigungsrechte der Gläubiger

- (1) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort-dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämt-lichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, im Fall der Emittentin, alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungs-grundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 4 ermittelten Stückzinsen sofort fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Erklärung alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldver-schreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

- (1) Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu zahlen, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern der Schuldverschreibungen empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Deutschland (oder einer in Deutschland gelegenen Zweig-stelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei Clearstream Frankfurt eingegangen sind und dies gemäß § 13 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

- (f) die nur deshalb abgezogen oder einbehalten werden, weil Schuldverschreibungen zur Einlösung vorgelegt werden; oder
- (g) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (h) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

§ 10 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Ist der Tag, an dem die Zahlung eines jeglichen Betrages auf die Schuldverschreibungen erfolgen soll, kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zahlung des Betrages am folgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht nicht. Bankgeschäftstage für Zahlungen sind Tage, [an denen die Banken in Frankfurt am Main für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.] [**andere Regelungen einfügen**]

§ 11 Vorlegungsfrist

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist beträgt zehn Jahre.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung so zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit diesen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine weitere Bekanntmachung durch eine elektronische Publikation auf der Website der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach der Bestimmung in diesem Absatz bekannt macht) oder durch eine Anzeige in einer überregionalen Tageszeitung, vorzugsweise [der Börsen-Zeitung] [●], zu veröffentlichen.
- (3) [**bei an einer Börse notierten Schuldverschreibungen einfügen:**

[Für die Schuldverschreibungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung durch [elektronische Publikation auf der Website der [**betreffende Börse einfügen**] ([**Internetadresse der betreffenden Börse einfügen**])] [**andere Bestimmung einfügen.**]

Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweils geltenden Regularien der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.]

[(3)][(4)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften (5.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als gegenüber den Gläubigern veröffentlicht.

[(4)][(5)] Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 [Ersetzung der Emittentin] [(Entfällt)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz nicht anwendbar sind, bzw. eine Ersetzung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich sein soll, einfügen:

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „Neue Emittentin“) ersetzt werden, wenn:
 - (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Sitzland der Emittentin eintritt und
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen und unter diesen Anleihebedingungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „Übertragungsdokumente“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in den Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 14 erhalten haben und
 - (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Währung der Schuldverschreibungen ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
 - (e) jede Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert sind, und
 - (f) sofern die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 14 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 14 Absatz (1) ist gemäß § 13 bekannt zu machen.]

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.
- (4) [Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen zu ändern und lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Anleihebedingungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Anleihebedingungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[Alternative Bestimmungen zu Berichtigungen einfügen]

[Falls die Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger im Schuldverschreibungsgesetz anwendbar sein sollen, einfügen:

§ 16 Beschlüsse der Gläubiger

- (1) Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Gläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss den in § 5 Absatz 3 Satz 1 SchVG genannten Maßnahmen zustimmen [mit Ausnahme [der Ersetzung der Emittentin, wie in § 14 abschließend geregelt] [**abweichende oder weitere Maßnahmen einfügen**]] [**weitere Gegenstände von Gläubigerbeschlüssen einfügen**].
- (3) Vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, entscheiden die Gläubiger mit den in § 5 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 SchVG genannten Mehrheiten [mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf die nachfolgenden Maßnahmen beziehen, welche zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von [**abweichende Mehrheitserfordernisse einfügen**]] der teilnehmenden Stimmrechte bedürfen: [**Maßnahmen einfügen**].

[[[4]] Der Beschluss der Gläubiger erfolgt in einer Abstimmung ohne Versammlung wie in § 18 SchVG vorgesehen. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Gläubiger bekannt gegeben.]

[[[5]] [**im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen**: Als Gemeinsamer Vertreter wird [**bestellten Gemeinsamen Vertreter einfügen**] bestellt (der „Gemeinsame Vertreter“). [**im Fall, dass der bestellte Gemeinsame Vertreter zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 SchVG genannten Personengruppen gehört, maßgebliche Umstände einfügen**]] [**im Fall der Einräumung des Rechts der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einfügen**: Die Gläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der „Gemeinsame Vertreter“).] Der Gemeinsame Vertreter hat die ihm im SchVG zugewiesenen oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger eingeräumten Aufgaben und Befugnisse [**im Fall einer Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen**: mit Ausnahme von [**Befugnisse einfügen**]]. [**weitere Befugnisse einfügen**] [**im Fall einer**

Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen einfügen: Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf das [Zehnfache][**höhere Haftungssumme einfügen**] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

- [[] Für die Teilnahme an einer Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]
- [[] Gläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank, der (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.] **[andere Regelung zum Nachweis der Berechtigung einfügen]**
- [[] Die Emittentin wird Bekanntmachungen an die Gläubiger in Zusammenhang mit Beschlüssen der Gläubiger im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de>) der Öffentlichkeit zugänglich machen.

[Abweichende oder weitere Bestimmungen zu Beschlüssen der Gläubiger einfügen]

Hannover, im [Erstellungsdatum einfügen]

NORDDEUTSCHE LANDESBANK GIROZENTRALE

H. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Sofern Informationen von Seiten eines Dritten übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist, und die Emittentin es aus den von dieser Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die jeweilige Quelle der Angaben wird in diesem Fall in Zusammenhang mit den Informationen angegeben.

3. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Anleihebedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf von Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- (c) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder
- (d) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- 1) Schuldverschreibungen an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- 2) bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- 3) Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (i. S. v. Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. VERÖFFENTLICHUNG DES BASISPROSPEKTS, VERÖFFENTLICHUNG DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „Billigungsbehörde“) erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser Basisprospekt wird nach seiner Billigung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und unverzüglich, spätestens einen Werktag vor Beginn eines öffentlichen Angebots durch Bereitstellung in elektronischer Form auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de und durch Bereithaltung gedruckter Fassungen zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger veröffentlicht. Die gedruckten Fassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover erhältlich.

In die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden alle noch ausstehenden Informationen zu den Schuldverschreibungen, dem Referenzzinssatz und dem jeweiligen Angebot, wie z. B. Angaben zur Verzinsung, Fälligkeit, Rückzahlung, Laufzeit, Beginn des öffentlichen Angebots, erster Verkaufskurs aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wirtschaftlichen Daten. Darüber hinaus enthalten sie einen Komplettabdruck der Anleihebedingungen.

Die Endgültigen Bedingungen werden unverzüglich nach deren Feststellung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de und durch Bereithaltung gedruckter Fassungen zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger, die während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover erhältlich sind. Die Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für eine Emission erfolgt spätestens am Tag des Angebots.

Neben der Billigung des Basisprospekts hat die Emittentin die Möglichkeit, von der Billigungsbehörde eine Billigungsbescheinigung gemäß § 18 WpPG anzufordern, die es ermöglicht, die Schuldverschreibungen in anderen Ländern anzubieten oder an einem organisierten Markt zuzulassen.

5. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – einsehbar und erhältlich:

- der Basisprospekt vom 27. September 2007 für die Zulassung von NORD/LB Schuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt;
- der Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 21. November 2008;
- der Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 6. Oktober 2009;
- der Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2010;
- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 nebst Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht;
- das Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des Konzernabschlusses des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2010 sowie des Einzelabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2010;
- das Registrierungsformular vom 14. Mai 2010 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich des Konzernabschlusses des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2009.

Das Registrierungsformular vom 14. Juli 2011 und das Registrierungsformular vom 14. Mai 2010 sind zudem auch über die Internetseite www.nordlb-wertpapiere.de erhältlich. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 sowie der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 können auch elektronisch auf der Internetseite www.nordlb.de abgerufen werden.

6. VERWEISLISTE

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf bereits veröffentlichte und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligte Dokumente der Emittentin. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

Kapitel	Aufgenommener Verweis
Wertpapierbeschreibung, S. 24	<p>Verweis auf den Basisprospekt vom 27. September 2007 für die Zulassung von NORD/LB Inhaberschuldverschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anhang 2, S. 43-44 – Anhang 3, S. 45-46 – Anhang 4, S. 47-48 – Anhang 5, S. 49-50 – Anhang 6, S. 51-54 <p>Verweis auf den Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 21. November 2008</p> <ul style="list-style-type: none"> – G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN Anlage: Anleihebedingungen, S. 45-73 <p>Verweis auf den Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 6. Oktober 2009</p> <ul style="list-style-type: none"> – G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN Anlage: Anleihebedingungen, S. 47-80

Kapitel	Aufgenommener Verweis
Wertpapierbeschreibung, S. 24	Verweis auf den Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 22. September 2010 – G. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN Anlage: Anleihebedingungen, S. 40-75 Die darüber hinaus in diesen vorgenannten Basisprospekten enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant.
Emittentenbeschreibung, S. 23	Verweis auf das Registrierungsformular der Emittentin vom 14. Juli 2011 Verweis auf die Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Emittentin vom 14. Mai 2010 Die darüber hinaus in dem Registrierungsformular vom 14. Mai 2010 enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant.

[Seite absichtlich freigelassen]

I. ANHANG

Die nachfolgenden Seiten E-1 – E-49 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – entnommen. Die Bescheinigung über dessen prüferische Durchsicht ist auf der Seite E-49 wiedergegeben.

Die vollständige Fassung des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 ist bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover oder unter www.nordlb.de erhältlich.

Ungeprüfter
Konzernzwischenabschluss
für den Zeitraum vom
1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011



Seite absichtlich freigelassen

Gewinn-und-Verlust-Rechnung	E-4	Erläuterungen zur Bilanz	E-29
Gewinn-und-Verlust-Rechnung – Quartalsübersicht	E-5	(15) Forderungen an Kreditinstitute	E-29
Gesamtergebnisrechnung	E-6	(16) Forderungen an Kunden	E-29
Gesamtergebnisrechnung – Quartalsübersicht	E-7	(17) Risikovorsorge	E-30
Bilanz	E-8	(18) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	E-31
Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung	E-10	(19) Finanzanlagen	E-31
Verkürzte Kapitalflussrechnung	E-11	(20) Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	E-32
Verkürzter Anhang (Notes)	E-12	(21) Sachanlagen	E-32
Allgemeine Angaben	E-12	(22) Immaterielle Vermögenswerte	E-32
(1) Grundlagen zur Erstellung des Konzernzwischenabschlusses	E-12	(23) Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte	E-33
(2) Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	E-12	(24) Sonstige Aktiva	E-33
(3) Anpassung der Vorjahreszahlen	E-13	(25) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	E-33
(4) Konsolidierungskreis	E-14	(26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	E-34
Segmentberichterstattung	E-15	(27) Verbriefte Verbindlichkeiten	E-35
(5) Segmentierung nach Geschäftsfeldern	E-15	(28) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	E-36
Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung	E-22	(29) Rückstellungen	E-37
(6) Zinsüberschuss	E-22	(30) Sonstige Passiva	E-37
(7) Risikovorsorge im Kreditgeschäft	E-23	(31) Nachrangkapital	E-37
(8) Provisionsüberschuss	E-24	Sonstige Angaben	E-38
(9) Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	E-25	(32) Fair-Value-Hierarchie	E-38
(10) Ergebnis aus Hedge Accounting	E-26	(33) Derivative Finanzinstrumente	E-39
(11) Ergebnis aus Finanzanlagen	E-27	(34) Aufsichtsrechtliche Grunddaten	E-40
(12) Verwaltungsaufwand	E-27	(35) Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen	E-41
(13) Sonstiges betriebliches Ergebnis	E-28	(36) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	E-42
(14) Ertragsteuern	E-28	(37) Organmitglieder	E-44
		(38) Übersicht der Unternehmen und Investmentfonds im Konsolidierungskreis	E-45
		Versicherung der gesetzlichen Vertreter	E-48
		Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	E-49

Konzernzwischenabschluss

Gewinn-und-Verlust-Rechnung

	Notes	1.1.–30.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010*) (in Mio €)	Veränderung (in %)
Zinserträge		6 149	6 482	– 5
Zinsaufwendungen		5 294	5 716	– 7
Zinsüberschuss	6	855	766	12
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	7	– 34	– 296	– 89
Provisionserträge		157	173	– 9
Provisionsaufwendungen		73	69	6
Provisionsüberschuss	8	84	104	– 19
Handelsergebnis		– 228	241	>100
Ergebnis aus der Fair Value Option		108	– 252	>100
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	9	– 120	– 11	>100
Ergebnis aus Hedge Accounting	10	49	93	– 47
Ergebnis aus Finanzanlagen	11	18	– 8	>100
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen		16	– 67	>100
Verwaltungsaufwand	12	553	490	13
Sonstiges betriebliches Ergebnis	13	– 24	2	>100
Ergebnis vor Steuern		291	93	>100
Ertragsteuern	14	76	30	>100
Konzernergebnis		215	63	>100
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend		201	61	
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen		14	2	

*) Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst, siehe hierzu Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen

Gewinn-und-Verlust-Rechnung – Quartalsübersicht

	2011 II. Quartal	2011 I. Quartal	2010 II. Quartal*)	2010 I. Quartal*)
Zinserträge	3 147	3 002	3 242	3 240
Zinsaufwendungen	2 676	2 618	2 834	2 882
Zinsüberschuss	471	384	408	358
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	– 45	11	– 147	– 149
Provisionserträge	70	87	88	85
Provisionsaufwendungen	31	42	34	35
Provisionsüberschuss	39	45	54	50
Handelsergebnis	– 40	– 188	52	189
Ergebnis aus der Fair Value Option	– 104	212	– 88	– 164
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	– 144	24	– 36	25
Ergebnis aus Hedge Accounting	37	12	51	42
Ergebnis aus Finanzanlagen	46	– 28	2	– 10
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	11	5	– 48	– 19
Verwaltungsaufwand	271	282	241	249
Sonstiges betriebliches Ergebnis	10	– 34	– 3	5
Ergebnis vor Steuern	154	137	40	53
Ertragsteuern	26	50	7	23
Konzernergebnis	128	87	33	30
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	120	81	32	29
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	8	6	1	1

*) Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst.

Gesamtergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis des Konzerns für das erste Halbjahr setzt sich aus den in der Gewinn- und Verlust-Rechnung und den direkt im Eigenkapital erfassten Erträgen und Aufwendungen zusammen.

	1.1.–30.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010*) (in Mio €)	Veränderung (in %)
Konzernergebnis	215	63	> 100
Veränderung aus Available for Sale (AFS) Finanzinstrumenten			
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	– 487	310	> 100
Umbuchung aufgrund von Gewinn-/Verlustrealisierungen	– 64	21	> 100
Erfolgsneutrale Bewertungsänderungen von at Equity bewerteten Unternehmen	– 7	1	> 100
Umrechnungsdifferenzen ausländischer Geschäftseinheiten			
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	– 2	13	> 100
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bei leistungsorientierten Pensionsrückstellungen	28	– 112	> 100
Latente Steuern	127	– 49	> 100
Sonstiges Ergebnis	– 405	184	> 100
Gesamtergebnis der Periode	– 190	247	> 100
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	– 200	241	
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	10	6	

*) Für das Konzernergebnis wurde die Vorjahresangabe angepasst, siehe hierzu Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen.

Gesamtergebnisrechnung – Quartalsübersicht

	2011 II. Quartal	2011 I. Quartal	2010 II. Quartal*)	2010 I. Quartal*)
Konzernergebnis	128	87	33	30
Veränderung aus Available for Sale (AfS) Finanzinstrumenten				
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	– 92	– 395	40	270
Umbuchung aufgrund von Gewinn-/Verlustrealisierungen	– 98	34	– 8	29
Erfolgsneutrale Bewertungsänderungen von at Equity bewerteten Unternehmen	4	– 11	6	– 5
Umrechnungsdifferenzen ausländischer Geschäftseinheiten				
Unrealisierte Gewinne/ Verluste	3	– 5	9	4
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bei leistungsorientierten Pensionsrückstellungen	– 26	54	– 71	– 41
Latente Steuern	39	88	28	– 77
Sonstiges Ergebnis	– 170	– 235	4	180
Gesamtergebnis der Periode	– 42	– 148	37	210
davon: den Eigentümern der NORD/LB zustehend	– 45	– 155	37	204
davon: nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen	3	7	–	6

*) Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst.

Bilanz

Aktiva	Notes	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Barreserve		355	1 069	- 67
Forderungen an Kreditinstitute	15	32 319	36 734	- 12
Forderungen an Kunden	16	110 612	113 605	- 3
Risikovorsorge	17	- 1 830	- 2 018	- 9
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	18	16 272	15 103	8
Positive Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten		2 143	2 938	- 27
Finanzanlagen	19	55 669	58 666	- 5
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	20	384	402	- 4
Sachanlagen	21	685	702	- 2
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		96	96	-
Immaterielle Vermögenswerte	22	154	161	- 4
Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte	23	1	1	-
Laufende Ertragsteueransprüche		59	70	- 16
Latente Ertragsteuern		569	480	19
Sonstige Aktiva	24	819	577	42
Summe Aktiva		218 307	228 586	- 4

Passiva	Notes	30. 6. 2011 (in Mio €)	31. 12. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25	53 871	60 962	- 12
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26	63 753	60 742	5
Verbriefte Verbindlichkeiten	27	67 450	71 061	- 5
Ausgleichsposten für im Portfolio-Fair-Value-Hedge abgesicherte Finanzinstrumente		224	390	- 43
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	28	14 728	16 587	- 11
Negative Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten		1 873	2 269	- 17
Rückstellungen	29	3 417	3 357	2
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen		143	182	- 21
Latente Ertragsteuern		9	5	80
Sonstige Passiva	30	1 121	568	97
Nachrangkapital	31	6 157	6 573	- 6
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital		1 085	1 085	-
Kapitalrücklage		2 618	2 597	1
Gewinnrücklagen		2 257	2 173	4
Neubewertungsrücklage		- 339	66	> 100
Rücklage aus der Währungsumrechnung		- 45	- 37	- 22
Den Eigentümern der NORD/LB zustehendes Eigenkapital		5 576	5 884	- 5
Nicht beherrschende Anteile		- 15	6	> 100
		5 561	5 890	- 6
Summe Passiva		218 307	228 586	- 4

Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Neubewertungsrücklage	Rücklage aus der Währungsumrechnung	Den Eigentümern der NORD/LB zustehendes Eigenkapital	Nicht beherrschende Anteile	Konzern-Eigenkapital
(in Mio €)								
Eigenkapital zum 1.1.2011	1 085	2 597	2 173	66	- 37	5 884	6	5 890
Gesamtergebnis der Periode	-	-	213	-405	- 8	-200	10	-190
Ausschüttung	-	-	-127	-	-	-127	- 3	-130
Kapitaleinzahlungen	-	21	-	-	-	21	1	22
Änderungen des Konsolidierungskreises	-	-	- 2	-	-	- 2	-25	- 27
Eigenkapital zum 30.6.2011	1 085	2 618	2 257	-339	-45	5 576	-15	5 561

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Neubewertungsrücklage	Rücklage aus der Währungsumrechnung	Den Eigentümern der NORD/LB zustehendes Eigenkapital	Nicht beherrschende Anteile	Konzern-Eigenkapital
(in Mio €)								
Eigenkapital zum 1.1.2010^{*)}	1 085	2 597	2 037	24	- 49	5 694	104	5 798
Gesamtergebnis der Periode	-	-	-12	240	13	241	6	247
Kapitaleinzahlungen	-	-	-	-	-	-	26	26
Änderungen des Konsolidierungskreises	-	-	2	-	-	2	-	2
Konsolidierungseffekte und sonstige Kapitalveränderungen	-	-	-14	-	-	-14	-	-14
Eigenkapital zum 30.6.2010	1 085	2 597	1 966	264	- 36	5 876	133	6 009

^{*)} Gemäß IAS 8 sind die in den Vorjahren vorgenommenen Änderungen berücksichtigt.

Verkürzte Kapitalflussrechnung

	1.1.–30.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Zahlungsmittelbestand zum 1.1.	1 069	1 844	- 42
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	- 706	- 1 033	32
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	405	- 43	> 100
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	- 400	- 13	> 100
Cash Flow insgesamt	- 701	- 1 089	36
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 13	69	> 100
Zahlungsmittelbestand zum 30.6.	355	824	- 57

Verkürzter Anhang (Notes)

Allgemeine Angaben

(1) Grundlagen zur Erstellung des Konzernzwischenabschlusses

Der Konzernzwischenabschluss der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, (NORD/LB) zum 30. Juni 2011 wurde auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) aufgestellt. Für die Anforderungen an einen Zwischenabschluss wird insbesondere der IAS 34 angewendet. Ferner wurden die nationalen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Rahmen des § 315a HGB berücksichtigt, sofern sie zum Zwischenabschlussstichtag anzuwenden sind. Der Konzernzwischenabschluss ist Bestandteil des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w WpHG und im Zusammenhang mit den Angaben im veröffentlichten und testierten Konzernabschluss der NORD/LB zum 31. Dezember 2010 zu lesen.

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2011 umfasst die Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, die verkürzte Kapitalflussrechnung sowie ausgewählte erläuternde Angaben (Notes). Die Segmentberichterstattung erfolgt innerhalb der Notes.

Berichtswährung des Zwischenabschlusses ist Euro. Alle Beträge sind, sofern nicht besonders darauf hingewiesen wird, in Millionen Euro (Mio €) kaufmännisch gerundet dargestellt. Die Zahlen des Vorjahres sind nachfolgend in Klammern angegeben.

(2) Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Zwischenabschlusses basieren auf denen des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010. Auch der Fair Value finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird im Konzernzwischenabschluss gemäß der Fair-Value-Hierarchie zum 31. Dezember 2010 ermittelt.

Die im Rahmen der Bilanzierung notwendigen Schätzungen und Beurteilungen durch das Management erfolgen im Einklang mit dem jeweiligen IFRS-Standard und werden fortlaufend überprüft. Dementsprechend wurden alle Anpassungen vorgenommen, die für eine angemessene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Zwischenberichterstattung notwendig sind. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Ermittlung der Fair Values von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen des Level 3, die Risikovorsorge, die Rückstellungen sowie die latenten Steuern.

Im Portfolio Fair Value Hedge wurden im Hinblick auf den retrospektiven Effektivitätstest die Abgänge aus dem abgesicherten Portfolio von Grundgeschäften bisher nach der Percentage Methode behandelt. Ab dem zweiten Quartal 2011 wird die Bottom-Layer-Methode als Abgangsfiktion angewendet. Aus dieser Umstellung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen (2,9 Mio EUR) auf das Zinsergebnis. Da die Auswirkungen auf die Folgeperioden abhängig von den zukünftigen Geschäftsabschlüssen sind, können diese naturgemäß nicht ermittelt bzw. angegeben werden.

In der Berichtsperiode wurden folgende zum 1. Januar erstmals anzuwendende Standardänderungen berücksichtigt:

Im November 2009 veröffentlichte der IASB eine überarbeitete Fassung von IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen. Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte insbesondere eine Präzisierung bzw. Ergänzung der Definition der nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie die Einführung einer Ausnahmeregelung bezüglich der zu

veröffentlichenden Angaben für Regierungen nahe stehende Unternehmen (government-related entities).

Im Mai 2010 veröffentlichte der IASB im Rahmen seines Annual Improvements Projects weitere Modifizierungen bestehender IFRS. Diese umfassen sowohl Änderungen verschiedener IFRS mit Auswirkungen auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Geschäftsvorfällen als auch terminologische oder redaktionelle Korrekturen. Die meisten der Anpassungen treten für die Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

Aus der Anwendung der zuvor genannten Standardänderungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf den NORD/LB Konzern:

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des IAS 24 (rev. 2009) erweitert sich der Kreis der nahe stehenden Unternehmen um die Tochterunternehmen und Joint Ventures des Landes Niedersachsen und des Sparkassenverbandes Niedersachsen (SVN) sowie die Tochterunternehmen von Joint Ventures und assoziierten Unternehmen des NORD/LB Konzerns. Damit einher geht eine Ausweitung des Volumens der im Anhang angegebenen Geschäfte. Die Vorjahresangaben sind entsprechend angepasst (vgl. Note (36) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen). Die im geänderten Standard enthaltene Ausnahmeregelung bezüglich der Angaben für government-related entities nimmt der NORD/LB Konzern nicht in Anspruch.

Im Rahmen der durch das Annual Improvement Project vorgenommenen Änderung des IAS 34 wird der Anhang um Levelangaben des IFRS 7 erweitert.

Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis im Konzernzwischenabschluss ergeben sich aus der Anwendung der zuvor genannten Standardänderungen nicht. Weitere veröffentlichte, aber noch nicht verpflichtend anzuwendende Standards, Interpretationen oder Änderungen wendet der NORD/LB Konzern nicht vorzeitig an.

Zusätzliche Änderungen ergeben sich aufgrund der in Note (3) Anpassung der Vorjahreszahlen dargestellten Sachverhalte.

(3) Anpassung der Vorjahreszahlen

Im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2010 wurde für eine im ersten Halbjahr 2010 veräußerte Anleihe das Ergebnis aus Finanzanlagen um 9 Mio € zu hoch und Zinserträge aus Amortisierung um 2 Mio € zu niedrig ausgewiesen.

1. 1.–30. 6. 2010 (in Mio €)	vor Anpassung	Anpassung	nach Anpassung
Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen	763	2	765
Ergebnis aus dem Abgang von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (AfS)	22	– 9	13
...
Ergebnis vor Steuern	100	– 7	93
Ertragssteuern	32	– 2	30
Konzernergebnis	68	– 5	63

Weiterhin wurden Kreditbearbeitungsgebühren für Neukreditgeschäft und Restrukturierungen in Höhe von 6 Mio € nicht im Zinsergebnis, sondern im Provisionsergebnis ausgewiesen.

1. 1.–30. 6. 2010 (in Mio €)	vor Anpassung	Anpassung	nach Anpassung
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 588	6	2 594
Provisionserträge aus dem Bankgeschäft	159	– 6	153

Die jeweiligen Anpassungen wurden auch bei folgenden Positionen innerhalb der Notes berücksichtigt: (6) Zinsüberschuss, (8) Provisionsüberschuss, (11) Ergebnis aus Finanzanlagen.

(4) Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der NORD/LB als Mutterunternehmen 51 (31. Dezember 2010: 51) Tochtergesellschaften (einschließlich Zweckgesellschaften nach SIC-12) einbezogen, an denen die NORD/LB direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält oder anderweitig beherrschenden Einfluss ausüben kann. Zudem werden ein (31. Dezember 2010: 2) Joint Venture und 13 (31. Dezember 2010: 13) assoziierte Unternehmen nach der Equity-Methode bewertet.

Die Änderung des Konsolidierungskreises im Vergleich zum 31. Dezember 2010 ergibt sich wie folgt:

Die NORD/LB und die Sparkasse Hannover haben die Beendigung ihres Joint Ventures Kredit-Services Nord GmbH, Hannover, beschlossen. Aufgrund eines Abspaltungsverfahrens ist die NORD/LB mit Wirkung zum 1. Januar 2011 beherrschender Gesellschafter. Die vormals at equity bewertete KreditServices Nord GmbH ist damit als voll zu konsolidierendes Tochterunternehmen einzustufen, so dass zum 1. Januar 2011 eine Übergangskonsolidierung erfolgte.

Der vormals vollkonsolidierte Fonds NORD/LB AM VT Renten Classic wurde im zweiten Quartal 2011 aufgrund der Rückgabe sämtlicher Anteile entkonsolidiert.

Die aus der Veränderung des Konsolidierungskreises resultierenden Effekte haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen sowie das Joint Venture können der Note (38) Übersicht der Unternehmen und Investmentfonds im Konsolidierungskreis entnommen werden.

Segmentberichterstattung

Die Segmentberichterstattung dient der Information über die operativen Geschäftsfelder des Konzerns. Grundlage für die nachfolgende Segmentberichterstattung ist der IFRS 8 „Operating Segments“, der dem „Management Approach“ folgt. Die Segmentinformationen werden auf Basis der internen Berichterstattung so dargestellt, wie sie regelmäßig zur Beurteilung der Performance und zur Entscheidung über die Zuteilung von Ressourcen zu den Segmenten intern berichtet werden. In der Segmentberichterstattung sind Korrekturen der Vorjahreswerte berücksichtigt (vgl. Notes (3) Anpassung der Vorjahreszahlen).

Segmentierung nach Geschäftsfeldern

Die Segmente werden als Kunden- oder Produktgruppen definiert, die die Organisationsstrukturen und damit die interne Steuerung des Konzerns wiedergeben. Als Basis der Berechnung dienen die internen Ermittlungen der Konzerngesellschaften. Die interne Steuerung fokussiert auf die Vorsteuerergebnisse der operativen Einheiten.

Wesentliches Kriterium zur Bildung von Segmenten ist die möglichst weitgehende Homogenität der dort aggregierten Kunden bezüglich Finanzierungs- und Anlagebedürfnissen sowie nachgefragten Produktspektren. Abhängigkeiten von einzelnen Kunden sind nicht erkennbar. Die in den Segmenten angebotenen Produktspektren sind in den nachfolgenden Erläuterungen beschrieben, und die damit erwirtschafteten Erträge werden in der Übersicht dargestellt. Eine Aggregation auf Produktebene im Konzern erfolgt wegen unterschiedlicher Produktdefinitionen im Konzern derzeit nicht. Das angebotene Produktspektrum umfasst das klassische Kreditgeschäft und Konsortialgeschäft, Spar- und Giroprodukte, Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäfte, komplexe strukturierte Finanzierungslösungen, Private Banking Produkte, Liquiditäts- und Risikomanagement, Mergers & Acquisitions sowie Dienstleistungen wie Kontoführung, Zahlungsverkehr, Wertpapiergeschäft, Vermittlungen, Dokumentengeschäft, Kreditbearbeitung, Bürgschaften, Garantien und Beratungsleistungen zur Vermögensverwaltung.

Der Zinsüberschuss der einzelnen Segmente wird nach der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei wird der Zinskonditionenbeitrag jedes Kundengeschäftes durch Abgleich der Kundenkonditionen mit dem zum Abschlusszeitpunkt gültigen strukturkongruenten Marktzinssatz eines fiktiven Gegengeschäftes ermittelt. Dieser Marktzinssatz ist gleichermaßen der Einstandssatz für die Ausgleichsdisposition im Treasury.

Die Segmentaufwendungen beinhalten originäre sowie auf Basis der Kosten- und Leistungsverrechnung zugeordnete Aufwendungen. Die Risikovorsorge ist den Segmenten auf Basis der Ist-Kosten zugerechnet worden. Gesamtbankerfolge wie der Zinsnutzen aus der Eigenkapitalanlage, portfoliobasierte Wertberichtigungen, Ergebnisse aus Hedge Accounting und die Overheadkosten werden nicht den operativen Profit Centern der Bank, sondern dem Segment „Konzernsteuerung/Sonstiges“ zugeordnet.

Im Segmentbericht werden neben den Zahlen der Ergebnisrechnung die zuzuordnenden risikogewichteten Aktiva (RWA) auf Basis aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Segmentvermögen und -verbindlichkeiten, das gebundene Kapital sowie die Kennzahlen Cost-Income-Ratio (CIR) und Return-on-Equity (RoE) dargestellt. Die Cost-Income-Ratio ist definiert als Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe folgender Erträge: Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, Ergebnis aus Hedge Accounting, Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen sowie Sonstiges betriebliches Ergebnis.

Die Ermittlung des RoRaC in den Segmenten bezieht den Ergebnisbeitrag nach Risikovorsorge und Bewertung auf das gebundene Kapital (hier 5 Prozent des höheren Wertes aus RWA-Limits bzw. der Inanspruchnahme). Auf Unternehmensebene ist die Ermittlung des Return-on-Equity auf international übliche Kennzahldefinitionen ausgerichtet und bezieht das Ergebnis vor Steuern (abzüglich Zinsaufwand für stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital) auf das nachhaltige handelsrechtliche Eigenkapital (Stammkapital zuzüglich Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Minderheitsanteile abzüglich stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital).

Für die Ermittlung des gebundenen Kapitals in den Segmenten gilt eine Kapital-Unterlegung von 5 Prozent der risikogewichteten Aktivwerte. Diese beruhen auf den Regelungen gemäß Solvabilitätsverordnung. Die Kapitalbindung in den Segmenten wird auf Basis von durchschnittlichen Jahreswerten ermittelt. Die Überleitungsgröße zwischen dem in den Segmenten ausgewiesenen gebundenen Kapital und dem nachhaltigen handelsrechtlichen Eigenkapital auf Unternehmensebene fließt in das Segment Überleitung ein. Eine Überführung vom nachhaltigen handelsrechtlichen Eigenkapital zum bilanziellen Eigenkapital wird separat am Ende der Segmentübersicht ausgewiesen.

Folgende Segmente werden in der Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern betrachtet:

Privat- und Geschäftskunden

Dieses Segment umfasst neben dem Geschäft mit Privat-, Individual-, Geschäfts- und Gewerbetunden auch das mittelständische Firmenkundengeschäft in der Region Braunschweig. Darüber hinaus werden die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig und Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, inklusive zuzurechnender Spezialfonds in diesem Segment erfasst. 2010 wurde hier letztmalig auch at Equity das anteilige Ergebnis aus der Bank DnB NORD A/S gezeigt. Die Produktpalette für das Segment Privat- und Geschäftskunden orientiert sich am Sparkassenfinanzkonzept und umfasst alle üblichen Bankdienstleistungen und -produkte für das Konto- und Kreditgeschäft, das Spar- und Anlagegeschäft sowie die Bereitstellung von Internet Banking und Direct Brokerage. Erweiterte Dienstleistungen für vermögende Privatkunden reichen vom ganzheitlichen Beratungsansatz der Vermögensstrukturanalyse, dem „Financial Planning“, der Vermögensnachfolge bis hin zum Nachlass- und Stiftungsmanagement. Für das mittelständische Firmenkundengeschäft zählen überdies noch Investitionsdarlehen und die Existenzgründungsberatung zur Produktpalette.

Verbundgeschäft

Im Geschäftsfeld Verbundgeschäft werden die Geschäfte mit der Öffentlichen Hand, das institutionelle Geschäft mit verbundenen Sparkassen sowie die mit Verbund-Sparkassen konsortial abgewickelten Geschäfte erfasst. Dabei werden Produkte und Dienstleistungen angeboten, die die Sparkassen als direkte Kunden für ihr institutseigenes Handelsgeschäft anfordern oder zur Vervollständigung ihrer Produktpalette in ihrem eigenen Geschäft mit Privat- oder Firmenkunden benötigen. Dies umfasst sowohl das Angebot sämtlicher Arten von Wertpapieren, Devisen und Derivaten, aber auch besondere Arten von Schuldverschreibungen, die hinsichtlich ihrer Verzinsung und Rückzahlung nicht standardisiert sind, sondern stattdessen Alternativen bezüglich einer Ertragszielung, der Art oder des Zeitpunktes der Rückzahlung aufweisen (strukturierte Wertpapiere). Diese können auch nach Vorgaben der Sparkassen konzipiert werden. Darüber hinaus sind im Produktangebot für die Sparkassen Private Banking Produkte, wie Beteiligungsprodukte in Form von beispielsweise offenen oder geschlossenen Fonds mit Vermögenswerten an in- oder ausländischen Immobilien, Schiffen oder Flugzeugen, Produkte zur individuellen Vermögensverwaltung oder auch das Nachlass- oder Stiftungsmanagement enthalten.

Financial Markets/Institutionelle Kunden

Erfasst sind insbesondere nachfolgende im Inland, in den ausländischen Niederlassungen sowie in den Konzernunternehmen tätigen Bereiche der Bank: Markets, Corporate Sales, Portfolio Investments, Treasury. Darüber hinaus fließen in das Geschäftsfeld Financial Markets die NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A., Luxembourg, und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH, Hannover, inklusive Beteiligungen sowie zuzurechnenden Spezial- und Publikumsfonds ein.

Neben Standardprodukten werden auch alternative und vom Massengeschäft losgelöste Produkte inkl. Derivaten angeboten. So sind zum Beispiel strukturierte Schuldverschreibungen, die verschiedene Alternativen hinsichtlich einer Ertragszielung oder Art der Rückzahlung aufweisen, enthalten. Das Segment Financial Markets richtet seine Produktpalette und deren Verkauf an der Nachfrage bzw. am Bedarf seiner Kunden aus. Innerhalb des Sekundärgeschäftes wird der Verkauf bzw. Handel mit sämtlichen Arten von Wertpapieren betrieben. Individuelle Lösungen für Institutionelle Kunden wie beispielsweise die Strukturierung von Spezialfonds, Poolfondslösungen sowie Portfoliomanagement-Mandate und institutionelle Publikumsfonds werden ebenfalls angeboten.

Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umschließt neben dem gesamten Firmenkundengeschäft der NORD/LB in den Kernregionen (ohne altes Braunschweiger Land) sowie in den angrenzenden Gebieten insbesondere auch die Bereiche Agrar-Banking und Wohnungswirtschaft sowie die Skandifinanz AG, Zürich. Angeboten werden als Full-Service-Anbieter Bankprodukte und Bankdienstleistungen. Die Leistungen erstrecken sich vom klassischen Transaktionsmanagement, über individuelle Unternehmensfinanzierungen bis zum Management des Zins- und Währungskursrisikos oder Lösungen in der betrieblichen Altersvorsorge. Im Segment Firmenkunden werden zudem umfassende Problemlösungen bei komplexen Unternehmensfinanzierungen sowie bei der strategischen Positionierung der Firmenkunden entwickelt. Darüber hinaus stellt der Bereich seinen Kunden ein professionelles konzeptionelles Liquiditäts- und Risikomanagement, die Strukturierung von Eigenkapitalmaßnahmen sowie innovative Finanzierungsinstrumente zur Verfügung.

In den Geschäftssegmenten Energie- und Infrastruktorkunden, Schiffs- und Flugzeugkunden sowie Immobilienkunden werden – in der Regel unabhängig von der jeweiligen Branche – klassische Kreditprodukte sowie innovative Produkte wie beispielsweise Asset-Back-Securities-Transaktionen und Financial Engineering angeboten. Es handelt sich vorwiegend um zweckgebundene Finanzierungen.

Energie- und Infrastruktorkunden

Zusammengefasst sind hier die weltweiten Geschäftsbeziehungen mit Kunden der Konzernunternehmen NORD/LB AöR und Bremer Landesbank in den Bereichen Infrastruktur, Energie (insbesondere Erneuerbare Energie) und Leasing. Überwiegend werden Projektfinanzierungen, die sich auf ein bestimmtes Projekt oder einen Gegenstand beziehen und entsprechend auf den jeweils individuellen Bedarf zugeschnitten sind, angeboten. Der Aufbau dieser Finanzierungen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Risiken, rechtlicher und steuerlicher Einflussfaktoren, gesellschaftlicher und sozialer Determinanten sowie optimaler Eigenkapitalstrukturen entwickelt worden. Das Ziel ist die Abgestimmtheit der Projekterfordernisse und Cash-Flow-Abläufe auf den jeweiligen Kunden.

Schiffs- und Flugzeugkunden

In diesem Segment werden die Aktivitäten in der Schiffs- und Flugzeugfinanzierung der NORD/LB AöR und Bremer Landesbank im In- und Ausland ausgewiesen. Den Kunden des Segmentes Schiffs- und Flugzeugkunden werden für ihre Projekte bei Bedarf kurz- bis langfristige Finanzierungen, wie Eigenkapitalvor- und Zwischenfinanzierungen sowie Bauzeitfinanzierungen (kurz- und mittelfristig) und Endfinanzierungen (langfristig) angeboten. Durch die Bereitstellung von Krediten oder Garantien erfolgt eine objektbezogene und in der Regel objektbesicherte Finanzierung von Schiffen oder Flugzeugen. Produkte wie beispielsweise Swap-, Options-, Future- oder Forward-Geschäfte komplettieren das Angebot.

Immobilienkunden

Hier werden die nationale und internationale gewerbliche Immobilienfinanzierung der NORD/LB AöR und der Deutschen Hypo sowie das Sozialimmobiliengeschäft der Bremer Landesbank aggregiert. Es handelt sich in der Regel um strukturierte Finanzierungen großvolumiger gewerblicher Immobilienprojekte und –portfolien im In- und Ausland. Dabei werden sowohl Zwischenfinanzierungen für neu zu erstellende Bauvorhaben als auch langfristige Darlehn für bestehende Objekte angeboten.

Konzernsteuerung / Sonstiges

Dieses Segment deckt alle sonstigen Erfolgsgrößen mit direktem Bezug zur Geschäftstätigkeit ab wie nicht in den Segmenten erfasste Konzernunternehmen, nicht auf die Segmente zugeordnete Erfolgsbestandteile auf Gesamtinstitutsebene, nicht verrechnete Kosten der Corporate- und Servicecenter und Konsolidierungen.

Überleitungen

Hier werden die Überleitungspositionen vom internen Rechnungswesen zu den Konzerngesamtzahlen der Gewinn-und-Verlustrechnung gezeigt. Der bei der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung ermittelte Shortfall ist im internen Berichtswesen umgerechnet in Risikoaktiva den operativen Einheiten zugeordnet; der sich zur aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva-Meldung ergebende Korrekturposten fließt in die Überleitung ein.

(5) Segmentierung nach Geschäftsfeldern

30.6.2011 (in Mio €)	Privat- und Geschäfts- kunden	Verbund- geschäft	Financial Markets/ Inst. Kunden***)	Firmen- kunden	Energie und Infra- struktur- kunden	Schiffs- und Flugzeug- kunden	Immo- bilien- kunden	Konzern- steuerung/ Sonstiges	Über- leitung	NORD/LB Konzern
Zinsüberschuss vor Risikovorsorge	142	31	250	119	77	188	120	32	- 105	855
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	- 5	11	19	- 2	64	40	- 98	3	34
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	140	36	240	100	79	124	80	130	- 107	821
Provisionsüberschuss	21	8	14	16	18	29	7	- 19	- 10	84
Ergebnis aus erfolgswirk- sam zum Fair Value bewer- teten Finanzinstrumenten	1	6	38	6	1	8	2	- 109	- 74	- 120
Ergebnis aus Hedge Accounting	-	-	-	-	-	-	-	49	-	49
Ergebnis aus Finanzanlagen	3	-	- 38	-	-	-	-	54	-	18
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	-	-	1	-	-	-	-	15	-	16
Verwaltungsaufwand	161	27	77	37	24	26	31	159	11	553
Sonstiges betriebliches Ergebnis	46	-	10	-	- 2	-	1	- 57	- 22	- 24
Ergebnis vor Steuern	50	23	189	86	72	134	59	- 97	- 225	291
Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	76	76
Ergebnis nach Steuern	50	23	189	86	72	134	59	- 97	- 301	215
Segmentvermögen	11 755	26 145	137 119	14 263	13 887	25 069	20 844	- 26 954	- 3 822	218 307
davon aus at Equity Gesellschaften	-	-	33	-	-	-	-	351	-	384
Segmentverbindlichkeiten	9 893	5 523	189 298	8 564	4 013	3 347	12 662	- 21 443	6 450	218 307
Risikoaktiva	5 024	1 619	18 751	10 132	8 020	33 700	20 282	1 788	- 18 854	80 463
Eigenkapitalbindung ^{*)}	266	81	939	507	401	1 685	1 014	73	- 164	4 802
CIR	76,8 %	59,7 %	24,4 %	26,0 %	25,8 %	11,5 %	23,9 %	-	-	64,3 %
RoRaC/RoE ^{**)}	36,6 %	49,4 %	28,5 %	28,8 %	26,9 %	16,0 %	11,1 %	-	-	11,0 %

30.6.2010 (in Mio €)	Privat- und Geschäfts- kunden	Verbund- geschäft	Financial Markets/ Inst. Kunden***)	Firmen- kunden	Energie und Infra- struktur- kunden	Schiffs- und Flugzeug- kunden	Immo- bilien- kunden	Konzern- steuerung/ Sonstiges	Über- leitung	NORD/LB Konzern
Zinsüberschuss vor Risikovorsorge	137	30	301	109	81	182	123	3	- 199	766
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	7	1	11	14	29	66	41	130	- 3	296
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	130	29	290	95	52	115	82	- 127	- 197	471
Provisionsüberschuss	19	8	30	14	23	33	14	- 27	- 11	104
Ergebnis aus erfolgswirk- sam zum Fair Value bewer- teten Finanzinstrumenten	6	4	- 129	4	1	11	-	- 20	112	- 11
Ergebnis aus Hedge Accounting	-	-	- 1	-	-	-	-	98	- 4	93
Ergebnis aus Finanzanlagen	-	-	- 6	-	-	-	-	1	- 3	- 8
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	- 77	-	2	-	-	-	-	8	-	- 67
Verwaltungsaufwand	158	26	74	37	21	22	32	117	3	490
Sonstiges betriebliches Ergebnis	23	1	9	1	1	1	-	- 5	- 29	2
Ergebnis vor Steuern	- 57	16	121	77	57	139	64	- 189	- 135	93
Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	30	30
Ergebnis nach Steuern	- 57	16	121	77	57	139	64	- 189	- 165	63
Segmentvermögen (31.12.2010)	11 954	27 447	141 361	14 172	14 168	26 662	21 961	- 25 785	- 3 354	228 586
davon aus at Equity Gesellschaften	-	-	32	-	-	-	-	370	-	402
Segmentverbindlichkeiten (31.12.2010)	10 048	5 627	198 415	7 921	4 159	3 924	12 586	- 26 051	11 957	228 586
Risikoaktiva	5 403	1 841	23 096	11 142	9 292	34 531	20 757	5 670	- 14 557	97 175
Eigenkapitalbindung*)	568	92	1 159	557	465	1 727	1 038	- 47	- 647	4 912
CIR	145,7 %	60,8 %	34,6 %	28,9 %	19,5 %	9,8 %	23,4 %	-	-	55,2 %
RoRaC/RoE**)	- 20,2 %	34,6 %	22,4 %	27,6 %	24,2 %	16,0 %	12,3 %	-	-	2,8 %

*) Überleitung nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital zu bilanziellem Eigenkapital:

(in Mio €)	30.6.2011	30.6.2010
Nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital	4 802	4 912
Neubewertungsrücklage	- 339	275
Rücklage aus der Währungsumrechnung	- 45	- 36
Bilanzgewinn	305	40
Stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital	839	818
Bilanzielles Eigenkapital	5 561	6 009

**) auf Geschäftsfeldebene RoRaC:
(Ergebnis vor Steuern*2) / gebundenes Kernkapital;
(5 Prozent des höheren Wertes aus RWA-Limit
bzw. der Inanspruchnahme)

auf Unternehmensebene RoE:
(Ergebnis vor Steuern - Zinsaufwand für stille
Einlagen im bilanziellen Eigenkapital)*2) /
nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital
(=Stammkapital + Kapitalrücklage + Gewinn-
rücklagen + Nicht beherrschende Anteile -
stille Einlagen im bilanziellen Eigenkapital)

***) Sales-Erträge 2011 außerhalb des
Financial Markets 22,6 Mio EUR (23,5 Mio EUR)

Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

(6) Zinsüberschuss

Die Positionen Zinserträge und -aufwendungen enthalten neben den gezahlten und erhaltenen Zinsen, Zinsabgrenzungen sowie zeitanteilige Auflösungen von Agien und Disagien aus Finanzinstrumenten. Aufgrund der nach IAS 32 unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgenden Klassifizierung von stillen Einlagen als Fremdkapital werden die Leistungen an stille Gesellschafter im Zinsaufwand erfasst.

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 ^{*)} (in Mio €)	Veränderung (in %)
Zinserträge			
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 500	2 594	– 4
Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	715	765	– 7
Zinserträge aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten			
Zinserträge aus Handelsbestand und Hedge-Accounting-Derivaten	2 756	2 914	– 5
Zinserträge aus der Fair-Value-Option	39	46	– 15
Laufende Erträge			
aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	5	10	– 50
aus Beteiligungen	70	6	> 100
Zinserträge aus sonstiger Amortisierung	60	143	– 58
Sonstige Zinserträge und zinsähnliche Erträge	4	4	–
	6 149	6 482	– 5
Zinsaufwendungen			
Zinsaufwendungen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	1 466	1 456	1
Zinsaufwendungen aus verbrieften Verbindlichkeiten	937	1 106	– 15
Zinsaufwendungen aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten			
Zinsaufwendungen aus Handelsbestand und Hedge-Accounting-Derivaten	2 410	2 594	– 7
Zinsaufwendungen aus der Fair Value Option	153	164	– 7
Zinsaufwendungen aus Nachrangkapital	160	154	4
Zinsaufwendungen aus sonstiger Amortisierung	125	202	– 38
Zinsaufwendungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten	38	34	12
Sonstige Zinsaufwendungen und zinsähnliche Aufwendungen	5	6	– 17
	5 294	5 716	– 7
Gesamt	855	766	12

*) Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 hat sich der Ausweis der Amortisationsbeträge aus Hedge-Accounting-Derivaten geändert; die Werte für den 30. Juni 2010 wurden entsprechend angepasst.

(7) Risikovorsorge im Kreditgeschäft

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Erträge aus der Risikovorsorge im Kreditgeschäft			
Auflösung von Einzelwertberichtigungen	213	76	> 100
Auflösung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen	11	12	– 8
Auflösung von Portfoliowertberichtigungen	98	29	> 100
Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	77	34	> 100
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	13	6	> 100
	412	157	> 100
Aufwendungen aus der Risikovorsorge im Kreditgeschäft			
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	352	252	40
Zuführung zu pauschalierten Einzelwertberichtigungen	6	8	– 25
Zuführung zu Portfoliowertberichtigungen	20	129	– 84
Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	28	56	– 50
Direkte Forderungsabschreibungen	40	8	> 100
	446	453	– 2
Gesamt	–34	–296	– 89

Die Auflösung portfoliobasierter Risikovorsorge im Kreditgeschäft beträgt insgesamt 138 Mio €. Darin ist ein Betrag in Höhe von 40 Mio € für das außerbilanzielle Geschäft enthalten, welcher in der Position Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft ausgewiesen wird.

Auf die Zuführung portfoliobasierter Risikovorsorge im Kreditgeschäft entfallen insgesamt 42 Mio €; davon betreffen 22 Mio € das außerbilanzielle Geschäft.

(8) Provisionsüberschuss

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Provisionserträge			
Provisionserträge aus dem Bankgeschäft	148	153	– 3
Provisionserträge aus dem Nicht-Bankgeschäft	9	20	– 55
	157	173	– 9
Provisionsaufwendungen			
Provisionsaufwendungen aus dem Bankgeschäft	57	53	8
Provisionsaufwendungen aus dem Nicht-Bankgeschäft	16	16	–
	73	69	6
Gesamt	84	104	– 19

Die Provisionserträge und -aufwendungen aus dem Nicht-Bankgeschäft betreffen insbesondere das Versicherungsgeschäft.

(9) Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten

	1.1.–30.6. 2011 (in Mio €)	1.1.–30.6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Handelsergebnis			
Realisiertes Ergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 16	31	> 100
Ergebnis aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	4	7	- 43
Ergebnis aus Derivaten	80	- 23	> 100
Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Forderungen	- 43	49	> 100
	25	64	- 61
Bewertungsergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 15	18	> 100
Ergebnis aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	- 3	- 13	77
Ergebnis aus Derivaten	- 240	128	> 100
Ergebnis aus zu Handelszwecken gehaltenen Forderungen	9	39	- 77
	- 249	172	> 100
Devisenergebnis	- 6	4	> 100
Sonstiges Ergebnis	2	1	100
	- 228	241	> 100
Ergebnis aus der Fair-Value-Option			
Realisiertes Ergebnis			
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 57	1	> 100
Ergebnis aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	71	66	8
Ergebnis aus verbrieften Verbindlichkeiten	25	- 8	> 100
	39	59	- 34
Bewertungsergebnis			
Ergebnis aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	- 4	12	> 100
Ergebnis aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	81	79	3
Ergebnis aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	47	- 363	> 100
Ergebnis aus verbrieften Verbindlichkeiten	- 56	- 38	- 47
Ergebnis aus Nachrangkapital	1	- 1	> 100
	69	- 311	> 100
	108	- 252	> 100
Gesamt	- 120	- 11	> 100

(10) Ergebnis aus Hedge Accounting

Das Ergebnis aus Hedge Accounting umfasst saldierte, auf das gesicherte Risiko bezogene Fair-Value-Änderungen der Grundgeschäfte und saldierte Fair-Value-Änderungen der Sicherungsinstrumente in effektiven Fair-Value-Hedge-Beziehungen.

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Hedgeergebnis im Rahmen von Mikro-Fair-Value-Hedges			
aus gesicherten Grundgeschäften	22	113	– 81
aus derivativen Sicherungsinstrumenten	– 25	– 102	75
	– 3	11	> 100
Hedgeergebnis im Rahmen von Portfolio-Fair-Value-Hedges			
aus gesicherten Grundgeschäften	148	– 540	> 100
aus derivativen Sicherungsinstrumenten	– 96	622	> 100
	52	82	– 37
Gesamt	49	93	– 47

(11) Ergebnis aus Finanzanlagen

Im Finanzanlagenergebnis werden Veräußerungsergebnisse und erfolgswirksame Bewertungsergebnisse von Wertpapieren und Unternehmensanteilen des Finanzanlagenbestandes gezeigt.

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Ergebnis aus Finanzanlagen der Kategorie LaR	- 14	- 2	> 100
Ergebnis aus Finanzanlagen der Kategorie AfS (ohne Beteiligungsverhältnisse)			
Ergebnis aus dem Abgang von			
Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	38	13	> 100
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	4	3	33
Sonstigen Finanzanlagen der Kategorie AfS	-	1	- 100
Ergebnis aus Wertberichtigungen von			
Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	- 41	- 15	> 100
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	- 2	- 8	75
	- 1	- 6	- 83
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen – nicht konsolidiert	33	-	-
Gesamt	18	- 8	> 100

Aufgrund von Zugeständnissen der Kreditgeber an den Staat Griechenland wurden griechische Staatsanleihen mit einem Nominalvolumen von 116 Mio € (31. Dezember 2010: 117 Mio €) wertberichtigt. Die auf diese Wertpapiere der Kategorie AfS vorgenommene Abschreibung beträgt 51 Mio € (31. Dezember 2010: 0 Mio €); der Fair Value der Wertpapiere beträgt 67 Mio € (31. Dezember 2010: 87 Mio €).

(12) Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen setzen sich zusammen aus Personalaufwand, anderen Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, Immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien.

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Personalaufwand	285	256	11
Andere Verwaltungsaufwendungen	224	204	10
Abschreibungen und Wertberichtigungen	44	30	47
Gesamt	553	490	13

(13) Sonstiges betriebliches Ergebnis

	1. 1.– 30. 6. 2011 (in Mio €)	1. 1.– 30. 6. 2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Sonstige betriebliche Erträge			
aus der Auflösung von Rückstellungen	261	273	– 4
aus dem Versicherungsgeschäft	288	264	9
aus sonstigem Geschäft	78	45	73
	627	582	8
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
aus der Zuführung zu Rückstellungen	404	385	5
aus dem Versicherungsgeschäft	162	148	9
aus sonstigem Geschäft	85	47	81
	651	580	12
Gesamt	– 24	2	> 100

Die Erträge aus der Auflösung sowie die Aufwendungen aus der Zuführung von Rückstellungen betreffen überwiegend versicherungstechnische Rückstellungen. In den Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen ist zudem ein Betrag in Höhe von 43 Mio € (0 Mio €) für die gemäß Restrukturierungsfondsgesetz vorgeschriebene Bankenabgabe enthalten. Die Ermittlung erfolgte auf Grundlage der daraufhin erlassenen Restrukturierungsfondsverordnung.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge aus dem Versicherungsgeschäft ergeben sich im Wesentlichen aus Prämieinnahmen (241 Mio € (221 Mio €)) und Erträgen aus Rückversicherungsverträgen (22 Mio € (18 Mio €)).

Die Erträge aus sonstigem Geschäft beinhalten Erträge aus der Vercharterung von Schiffen im Zusammenhang mit Restrukturierungsengagements im Kreditgeschäft (25 Mio € (0 Mio €)), Erträge aus dem Rückkauf eigener Emissionen (10 Mio € (8 Mio €)), Kostenerstattungen (7 Mio € (6 Mio €)), Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (5 Mio € (6 Mio €)) sowie Erträge aus EDV-Dienstleistungen (1 Mio € (1 Mio €)).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft bestehen im Wesentlichen aus Schadenaufwand (130 Mio € (115 Mio €)) und Aufwand aus passiver Rückversicherung (24 Mio € (26 Mio €)).

Die Aufwendungen aus sonstigem Geschäft enthalten vorrangig Aufwendungen aus Abgängen von Forderungen (26 Mio € (14 Mio €)), dem Rückkauf eigener Schuldverschreibungen (10 Mio € (18 Mio €)) sowie Aufwendungen zur Erzielung von Chartererlösen aus Schiffen (11 Mio € (0 Mio €)).

(14) Ertragsteuern

Die Ermittlung der Ertragsteuern im Zwischenabschluss erfolgt auf Basis der erwarteten Ertragsteuerquote für das gesamte Jahr. Der zugrunde liegende Steuersatz basiert auf den zum Stichtag gültigen oder verabschiedeten gesetzlichen Vorschriften.

Erläuterungen zur Bilanz

(15) Forderungen an Kreditinstitute

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Forderungen aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kreditinstitute	3 742	5 415	- 31
Ausländische Kreditinstitute	2 279	2 822	- 19
	6 021	8 237	- 27
Andere Forderungen			
Inländische Kreditinstitute			
täglich fällig	906	584	55
befristet	21 350	22 465	- 5
Ausländische Kreditinstitute			
täglich fällig	313	298	5
befristet	3 729	5 150	- 28
	26 298	28 497	- 8
Gesamt	32 319	36 734	- 12

(16) Forderungen an Kunden

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Forderungen aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kunden	3 177	2 049	55
Ausländische Kunden	25	26	- 4
	3 202	2 075	54
Andere Forderungen			
Inländische Kunden			
täglich fällig	2 193	1 804	22
befristet	76 780	79 072	- 3
Ausländische Kunden			
täglich fällig	206	260	- 21
befristet	28 231	30 394	- 7
	107 410	111 530	- 4
Gesamt	110 612	113 605	- 3

(17) Risikovorsorge

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Einzelwertberichtigungen	1 213	1 312	- 8
Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	30	35	- 14
Portfoliowertberichtigungen	587	671	- 13
Gesamt	1 830	2 018	- 9

Die aktivisch ausgewiesene Risikovorsorge und die Rückstellungen im Kreditgeschäft haben sich wie folgt entwickelt:

	Einzelwertberichtigungen		Pauschalierte Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigungen		Rückstellungen im Kreditgeschäft		Summe	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
(in Mio €)										
1.1.	1 312	1 276	35	44	671	472	172	135	2 190	1 927
Zuführungen	352	252	6	8	20	129	28	56	406	445
Auflösungen	213	76	11	12	98	29	77	34	399	151
Inanspruchnahmen	195	227	-	1	-	-	1	4	196	232
Unwinding	-28	-26	-	-	-	-	-	-1	-28	-27
Auswirkungen aus Währungsumrechnungen und andere Veränderungen	-15	48	-	-	-6	4	-4	4	-25	56
30.6.	1 213	1 247	30	39	587	576	118	156	1 948	2 018

(18) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Handelsaktiva			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5 045	3 054	65
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	116	112	4
Positive Fair Values aus Derivaten	6 732	7 051	- 5
Forderungen des Handelsbestandes	2 097	2 501	- 16
	13 990	12 718	10
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte			
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	525	242	> 100
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1 746	2 132	- 18
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	11	11	-
	2 282	2 385	- 4
Gesamt	16 272	15 103	8

(19) Finanzanlagen

Der Bilanzposten Finanzanlagen umfasst alle als Available for Sale (AfS) kategorisierten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Anteile an Unternehmen, die nicht gemäß IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bewertet werden, sowie als Loans and Receivables (LaR) kategorisierte Finanzanlagen.

Beteiligungen am Eigenkapital anderer Unternehmen sind der Kategorie AfS zugeordnet. Stille Beteiligungen, die als Fremdkapital klassifiziert wurden, werden neben der Kategorie AfS zum Teil auch der Kategorie LaR zugeordnet.

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Finanzanlagen der Kategorie LaR	4 643	4 910	- 5
Finanzanlagen der Kategorie AfS			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	50 389	52 651	- 4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	375	388	- 3
Anteile an Unternehmen	262	717	-63
	51 026	53 756	- 5
Gesamt	55 669	58 666	- 5

(20) Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Joint Ventures	22	27	- 19
Assoziierte Unternehmen	362	375	- 3
Gesamt	384	402	- 4

(21) Sachanlagen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Grundstücke und Gebäude	354	310	14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	70	71	- 1
Schiffe	254	281	- 10
Sonstige Sachanlagen	7	40	- 83
Gesamt	685	702	- 2

(22) Immaterielle Vermögenswerte

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Software			
Entgeltlich erworben	16	15	7
Selbst erstellt	41	45	- 9
	57	60	- 5
Immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung	84	77	9
Goodwill	-	11	- 100
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	13	13	-
Gesamt	154	161	- 4

Die Abschreibung des Goodwills entfällt vollumfänglich auf den im Rahmen des Erwerbs der Deutschen Hypothekenbank entstandenen Goodwill.

(23) Zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte

Der Buchwert der Zum Verkauf bestimmten Vermögenswerte beträgt 1 Mio € (1 Mio €). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Sachanlagen (Gebäude).

(24) Sonstige Aktiva

Im Bilanzposten Sonstige Aktiva sind mit 151 Mio € (150 Mio €) Vermögenswerte aus dem Versicherungsbereich enthalten. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vermögenswerte aus abgegebener Rückversicherung.

(25) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Einlagen von anderen Banken			
Inländische Kreditinstitute	427	229	86
Ausländische Kreditinstitute	42	50	- 16
	469	279	68
Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kreditinstitute	13 269	17 269	- 23
Ausländische Kreditinstitute	9 748	12 592	- 23
	23 017	29 861	- 23
Andere Verbindlichkeiten			
Inländische Kreditinstitute			
täglich fällig	1 073	2 015	- 47
befristet	23 279	23 325	-
Ausländische Kreditinstitute			
täglich fällig	890	323	> 100
befristet	5 143	5 159	-
	30 385	30 822	- 1
Gesamt	53 871	60 962	- 12

(26) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Spareinlagen			
mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			
Inländische Kunden	930	985	- 6
Ausländische Kunden	21	21	-
mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			
Inländische Kunden	523	455	15
Ausländische Kunden	3	3	-
	1 477	1 464	-
Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften			
Inländische Kunden	16 316	11 466	42
Ausländische Kunden	2 593	3 062	- 15
	18 909	14 528	30
Andere Verbindlichkeiten			
Inländische Kunden			
täglich fällig	8 504	9 530	- 11
befristet	33 454	33 541	-
Ausländische Kunden			
täglich fällig	497	494	1
befristet	912	1 185	- 23
	43 367	44 750	- 3
Gesamt	63 753	60 742	5

(27) Verbriefte Verbindlichkeiten

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Begebene Schuldverschreibungen			
Pfandbriefe	8 424	8 060	5
Kommunalschuldverschreibungen	18 563	19 347	- 4
Sonstige Schuldverschreibungen	35 559	36 314	- 2
	62 546	63 721	- 2
Geldmarktpapiere			
Commercial Papers	2 961	4 691	-37
Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit)	276	768	-64
Sonstige Geldmarktpapiere	1 298	1 089	19
	4 535	6 548	-31
Sonstige Verbriefte Verbindlichkeiten	369	792	-53
Gesamt	67 450	71 061	- 5

Von den Verbrieften Verbindlichkeiten sind zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen in Höhe von 7 570 Mio € (8 398 Mio €) direkt abgesetzt.

(28) Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Handelsspassiva			
Negative Fair Values aus Derivaten	6 409	7 719	- 17
Lieferverbindlichkeiten aus Leerverkäufen	305	235	30
	6 714	7 954	- 16
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	4 790	4 970	- 4
Verbriefte Verbindlichkeiten	3 200	3 638	- 12
Nachrangkapital	24	25	- 4
	8 014	8 633	- 7
Gesamt	14 728	16 587	- 11

(29) Rückstellungen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 354	1 355	–
Andere Rückstellungen	2 063	2 002	3
Gesamt	3 417	3 357	2

In den anderen Rückstellungen sind mit 1 745 Mio € (1 681 Mio €) Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft enthalten.

(30) Sonstige Passiva

Im Bilanzposten Sonstige Passiva sind mit 45 Mio € (47 Mio €) Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsbereich enthalten. Davon entfallen 5 Mio € (3 Mio €) auf Verpflichtungen aus Erst- und Rückversicherungsverträgen.

(31) Nachrangkapital

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Nachrangige Verbindlichkeiten	3 596	3 622	– 1
Genussrechtskapital	307	530	– 42
Einlagen stiller Gesellschafter	2 254	2 421	– 7
Gesamt	6 157	6 573	– 6

Sonstige Angaben

(32) Fair-Value-Hierarchie

Folgende Tabelle zeigt die Anwendung der Fair-Value-Hierarchie der erfolgswirksam und erfolgsneutral zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen:

(in Mio €)	Level 1		Level 2		Level 3		Summe	
	30.6.2011	31.12.2010	30.6.2011	31.12.2010	30.6.2011	31.12.2010	30.6.2011	31.12.2010
Handelsaktiva	7 105	5 373	6 873	7 129	12	216	13 990	12 718
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte	983	1 258	757	419	542	708	2 282	2 385
Positive Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten	–	–	2 143	2 938	–	–	2 143	2 938
Finanzanlagen zum Fair Value bilanziert	40 197	38 602	8 217	6 994	2 455	7 921	50 869	53 517
Aktiva	48 285	45 233	17 990	17 480	3 009	8 845	69 284	71 558
Handelsspassiva	320	214	6 231	7 461	163	279	6 714	7 954
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen	2 301	3 161	5 713	5 472	–	–	8 014	8 633
Negative Fair Values aus Hedge-Accounting-Derivaten	–	–	1 873	2 269	–	–	1 873	2 269
Passiva	2 621	3 375	13 817	15 202	163	279	16 601	18 856

Die Transfers innerhalb der Fair-Value-Hierarchie stellen sich wie folgt dar:

1.1.–30.6.2011 (in Mio €)	aus Level 1 in Level 2	aus Level 1 in Level 3	aus Level 2 in Level 1	aus Level 2 in Level 3	aus Level 3 in Level 1	aus Level 3 in Level 2
Handelsaktiva	–	–	125	–	140	–16
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Vermögenswerte	–	–	9	–	–	65
Finanzanlagen zum Fair Value bilanziert	367	11	347	4	2 811	1 683
Handelsspassiva	–	–	9	20	13	71
Zur Fair-Value-Bewertung designierte finanzielle Verpflichtungen	160	–	–	–	–	–

Für die Finanzinstrumente erfolgt auf Einzelgeschäftsbasis eine Überprüfung des Aktivitätsstatus der für die Bewertung herangezogenen Parameter. Die Überprüfung zum Bilanzstichtag hat ergeben, dass es im Vergleich zum letzten Stichtag in allen Kategorien, jedoch insbesondere für die Finanzanlagen, zu einer weiteren Belebung des Marktes kam. Daraus resultiert eine Verschiebung der Bewertung in marktnahe Kategorien mit einer klaren Dominanz in Richtung von Level 1 Bewertungen. Der Rückzug der Modellbewertung wird auch an dem zu vernachlässigenden Transfer in Richtung Level 3 zu kategorisierenden Bewertungen deutlich.

(33) Derivative Finanzinstrumente

(in Mio €)	Nominalwerte		Marktwerte			
	30.6.2011	31.12.2010	positiv 30.6.2011	positiv 31.12.2010	negativ 30.6.2011	negativ 31.12.2010
Zinsrisiken	315 785	323 414	6 567	8 184	6 596	7 770
Währungsrisiken	72 699	73 103	2 206	1 692	1 118	1 639
Aktien- und sonstige Preisrisiken	1 396	3 111	70	83	71	59
Kreditderivate	9 962	9 763	32	30	497	520
Gesamt	399 842	409 391	8 875	9 989	8 282	9 988

(34) Aufsichtsrechtliche Grunddaten

Die nachfolgenden aufsichtrechtlichen Konzerndaten wurden entsprechend den Regelungen der Solvabilitätsverordnung (SolV) ermittelt.

(in Mio €)	30.6.2011	31.12.2010
Risikogewichtete Aktivwerte	80 463	86 850
Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken	5 928	6 468
Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen	172	183
Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko	337	297
Eigenkapitalanforderungen gemäß SolV	6 437	6 948

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der aufsichtrechtlichen Eigenmittel für die Institutsgruppe gemäß §10 i.V.m. §10a KWG:

(in Mio €)	30.6.2011	31.12.2010 ^{*)}
Eingezahltes Kapital	1 215	1 213
Anderes Kapital	21	–
Sonstige Rücklagen	2 944	2 823
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß §340g HGB	1 425	1 082
Sonstiges Kapital	2 844	2 855
Übrige Bestandteile	– 54	– 28
Kernkapital	8 395	7 945
Abzugspositionen vom Kernkapital	–709	–1 116
Kernkapital für Solvenzzwecke	7 686	6 829
Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten	3 424	3 437
Genussrechtsverbindlichkeiten	297	297
Übrige Bestandteile	22	152
Ergänzungskapital	3 743	3 886
Abzugspositionen vom Ergänzungskapital	–709	–1 116
Ergänzungskapital für Solvenzzwecke	3 034	2 770
Modifiziertes verfügbares Eigenkapital	10 720	9 599
Dritrangmittel	–	–
Anrechenbare Eigenmittel gemäß §10 KWG	10 720	9 599

*) Vorjahreswerte wurden angepasst.

(in %)	30.6.2011	31.12.2010
Gesamtkennziffer gemäß § 2 Abs. 6 SolvV ^{*)}	13,32	11,05
Kernkapitalquote ^{**)}	9,55	7,86

*) Vorjahreswert wurde angepasst.

**) Ab dem 30. Juni 2011 erfolgt die Berechnung der Kernkapitalquote wie folgt: Kernkapital für Solvenzzwecke / risikogewichtete Aktivwerte. Die Vorjahreskennzahl wurde entsprechend angepasst.

(35) Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

	30.6.2011 (in Mio €)	31.12.2010 (in Mio €)	Veränderung (in %)
Eventualverbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	6 694	7 026	-5
Andere Verpflichtungen			
Unwiderrufliche Kreditzusagen	12 864	12 978	-1
Gesamt	19 558	20 004	-2

(36) Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Der Umfang der Transaktionen (ohne die im Rahmen der Konsolidierung zu eliminierenden Geschäfte) mit nahe stehenden Unternehmen und Personen kann den folgenden Aufstellungen entnommen werden:

30.6.2011 (in Tsd €)	Anteilseigner	Tochtergesellschaften	Joint Ventures	Assoziierte Unternehmen	Personen in Schlüsselpositionen	Sonstige Related Parties
Ausstehende Forderungen						
an Kreditinstitute	–	–	–	1 044 512	–	133 336
an Kunden	2 737 560	66 113	2 941	276 309	2 631	479 286
Sonstige offene Aktiva	2 296 397	51	–	50 468	–	2 663
Summe Aktiva	5 033 957	66 164	2 941	1 371 289	2 631	615 285
Ausstehende Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	–	–	–	342 606	–	98 847
gegenüber Kunden	1 292 141	47 137	23 536	106 303	2 499	292 270
Sonstige offene Passiva	5 894	1 311 293	–	152	25	121 791
Summe Passiva	1 298 035	1 358 430	23 536	449 061	2 524	512 908
Erhaltene Garantien/ Bürgschaften	4 210 347	27	–	5 000	–	20
Gewährte Garantien/ Bürgschaften	5 325 031	750	1 704	5 974	–	1 042
1.1. – 30.6.2011						
(in Tsd €)	Anteilseigner	Tochtergesellschaften	Joint Ventures	Assoziierte Unternehmen	Personen in Schlüsselpositionen	Sonstige Related Parties
Zinsaufwendungen	35 689	48 333	233	12 213	27	8 619
Zinserträge	82 613	1 573	150	25 840	49	11 563
Provisionsaufwendungen	11 973	–	–	–	–	437
Provisionserträge	37	4	14	135	–	12
Übrige Aufwendungen und Erträge	23 826	11	2	3 824	–29	3 938
Summe Ergebnisbeiträge	58 814	–46 745	–67	17 586	– 7	6 457

31.12.2010 ^{*)} (in Tsd €)	Anteilseigner	Tochtergesellschaften	Joint Ventures	Assoziierte Unternehmen	Personen in Schlüsselpositionen	Sonstige Related Parties
Ausstehende Forderungen						
an Kreditinstitute	–	–	–	1 030 614	–	89 498
an Kunden	3 000 218	68 529	17 313	246 061	2 077	399 577
Sonstige offene Aktiva	1 762 628	211	–	47 504	–	2 467
Summe Aktiva	4 762 846	68 740	17 313	1 324 179	2 077	491 542
Ausstehende Verbindlichkeiten						
gegenüber Kreditinstituten	–	–	–	359 818	–	141 996
gegenüber Kunden	998 384	52 974	133 410	159 074	2 809	313 541
Sonstige offene Passiva	46 634	1 313 410	–	477	–	125 355
Summe Passiva	1 045 018	1 366 384	133 410	519 369	2 809	580 892
Erhaltene Garantien/ Bürgschaften	4 247 347	27	–	5 000	–	–
Gewährte Garantien/ Bürgschaften	5 325 031	750	2 196	7 995	–	2 199
1.1.–30.6.2010^{*)} (in Tsd €)						
Zinsaufwendungen	8 660	47 275	1 180	6 150	28	1 375
Zinserträge	65 521	1 980	20 051	25 317	46	12 898
Provisionsaufwendungen	11 999	–	–	–	–	–
Provisionserträge	107	125	82	149	–	31
Übrige Aufwendungen und Erträge	–36 289	20	10 766	9 842	–24	1 164
Summe Ergebnisbeiträge	8 680	–45 150	29 719	29 158	–6	12 718

*) Die Vorjahresangaben wurden aufgrund der Änderung des IAS 24 angepasst.

In der Position Erhaltene Garantien/Bürgschaften von Anteilseignern werden Garantien in Höhe von 3 550 Mio € (3 550 Mio €) ausgewiesen, welche ein durch die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt garantiertes Emissionsprogramm (G-MTN-Programm) betreffen, das der Refinanzierung des NORD/LB Konzerns dient. In der Position Gewährte Garantien/Bürgschaften an Anteilseigner werden in Höhe von 5 325 Mio € (5 325 Mio €) Garantien ausgewiesen, bei denen es sich um einen Sicherheitenpool von Forderungen handelt, mit dem die benannten erhaltenen Garantien der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besichert werden. Die Laufzeit der Garantien beträgt höchstens fünf Jahre.

(37) Organmitglieder

1. Mitglieder des Vorstands

Dr. Gunter Dunkel
(Vorsitzender)

Christoph Schulz
(stv. Vorsitzender)

Eckhard Forst

Dr. Hinrich Holm

Dr. Johannes-Jörg Riegler

2. Mitglieder des Aufsichtsrats

Hartmut Möllring
(Vorsitzender)
Finanzminister des Landes Niedersachsen

Thomas Mang
(1. stv. Vorsitzender)
Präsident des Sparkassenverbands
Niedersachsen

Jens Bullerjahn
(2. stv. Vorsitzender)
Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt

Frank Berg
Vorsitzender des Vorstands
OstseeSparkasse Rostock

Hermann Bröring
Landrat
Landkreis Emsland

Edda Döpke
Bankangestellte
NORD/LB Hannover

Ralf Dörries
Bankabteilungsdirektor
NORD/LB Hannover

Dr. Josef Bernhard Hentschel
Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Osnabrück

Frank Hildebrandt
Bankangestellter
NORD/LB Braunschweig

Dr. Gert Hoffmann
Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig

Martin Kind
Geschäftsführer
KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG

Walter Kleine
Vorstandsvorsitzender
Sparkasse Hannover

Manfred Köhler
Vorsitzender des Vorstands
Salzlandsparkasse

Heinrich v. Nathusius
Geschäftsführer
IFA Gruppe

August Nöltker
Gewerkschaftssekretär
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirksverwaltung Hannover

Freddy Pedersen
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ilse Thonagel
Bankangestellte
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Mirja Viertelhaus-Koschig
Stv. Vorsitzende des Vorstands
VIEROL AG

(38) Übersicht der Unternehmen und Investmentfonds im Konsolidierungskreis

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
In den Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften		
Beteiligungs-Kommanditgesellschaft MS „Buxmelody“ Verwaltungs- und Bereedungs GmbH & Co., Buxtehude	–	–
BLB Immobilien GmbH, Bremen	100,00	–
BLB Leasing GmbH, Oldenburg	100,00	–
Braunschweig-Informationstechnologie-GmbH, Braunschweig	100,00	–
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Bremen	–	92,50
Bremische Grundstücks-GmbH, Bremen	100,00	–
DEMURO Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Pöcking	–	–
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin und Hannover	–	100,00
GEBAG Ocean Shipping II GmbH & Co. KG, Hamburg	–	–
GEBAG Ocean Shipping III GmbH & Co. KG, Hamburg	–	–
Hannover Funding Company LLC, Delaware/USA	–	–
KMU Shipping Invest GmbH, Hamburg	–	–
KreditServices Nord GmbH, Hannover	–	100,00
MALIBO GmbH & Co. Unternehmensbeteiligungs KG, Pullach im Isartal	–	77,81
MT „BALTIC COMMODORE“ Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	–	–
MT „BALTIC CHAMPION“ Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	–	–
MT „NORDIC SCORPIUS“ Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	–	–
MT „NORDIC SOLAR“ Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	–	–
MT „NORDIC STAR“ Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg	–	–
Nieba GmbH, Hannover	–	100,00
Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., Luxemburg/Luxemburg	–	100,00
NORD/FM Norddeutsche Facility Management GmbH, Hannover	–	100,00
NORD/LB Asset Management Holding GmbH, Hannover	–	100,00
NORD/LB Capital Management GmbH, Hannover	100,00	–
NORD/LB COVERED FINANCE BANK S.A., Luxemburg/Luxemburg	100,00	–
NORD/LB G-MTN S.A., Luxemburg/Luxemburg	–	100,00
NORD/LB Immobilien-Holding GmbH & Co. Objekt Magdeburg KG, Magdeburg	–	–
NORD/LB Kapitalanlagegesellschaft AG, Hannover	100,00	–
Nord-Ostdeutsche Bankbeteiligungs GmbH, Hannover	–	100,00
NORDWEST VERMÖGEN Bremische Grundstücks-GmbH & Co. KG, Bremen	100,00	–

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
Öffentliche Facility Management GmbH, Braunschweig	100,00	–
Öffentliche Facility Management Leben GmbH & Co. KG, Braunschweig	100,00	–
Öffentliche Facility Management Sach GmbH & Co. KG, Braunschweig	100,00	–
Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig, Braunschweig	–	75,00
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Braunschweig	–	75,00
„OLIVIA“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	–	–
„OLYMPIA“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	–	–
„PANDORA“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	–	–
PANIMA GmbH & Co. Objekte Braunschweig KG, Pullach im Isartal	–	94,00
PANIMA GmbH & Co. Objekt Hannover KG, Pullach im Isartal	–	94,00
„PRIMAVERA“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	–	–
„QUADRIGA“ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Elsfleth	–	–
Skandifinanz AG, Zürich/Schweiz	100,00	–

Name und Sitz des Unternehmens	Anteile (%) mittelbar	Anteile (%) unmittelbar
In den Konzernabschluss einbezogene Investmentfonds		
NORD/LB AM 118 NLB	–	100,00
NORD/LB AM High-Yield	–	95,03
NORD/LB AM 9	100,00	–
NORD/LB AM 52	–	100,00
NORD/LB AM 56	–	100,00
NORD/LB AM 65	–	100,00
NORD/LB AM OELB	100,00	–
NORD/LB AM OESB	100,00	–
At Equity in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen / Investmentfonds		
Joint Ventures		
LHI Leasing GmbH, Pullach im Isartal	43,00	6,00
Assoziierte Unternehmen		
Ammerländer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH, Westerstede	32,26	–
BREBAU GmbH, Bremen	48,84	–
DEUTSCHE FACTORING BANK Deutsche Factoring GmbH & Co. KG, Bremen	27,50	–
GSG OLDENBURG Bau- und Wohngesellschaft mit beschränkter Haftung, Oldenburg	22,22	–
LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Hannover	44,00	–
LINOVO Productions GmbH & Co. KG, München	–	45,17
NORD Holding Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	–	40,00
NORD KB Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover	–	28,66
SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Magdeburg	–	56,61
Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Hannover	–	49,85
Investmentfonds		
Lazard-Sparkassen Rendite-Plus-Fonds	49,18	–
NORD/LB AM Emerging Market Bonds	–	32,94
NORD/LB AM Global Challenges Index-Fonds	–	35,75

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Hannover / Braunschweig / Magdeburg, den 23. August 2011

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Der Vorstand

Dr. Dunkel

Schulz

Forst

Dr. Holm

Dr. Riegler

„Die nachfolgende Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht bezieht sich auf den der Basis der IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellten Konzernzwischenabschluss sowie den auf der Basis der für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG erstellten Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 als Ganzes und nicht nur auf den auf den vorangehenden Seiten abgedruckten Konzernzwischenabschluss.“

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Wir haben den verkürzten Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten erläuternden Anhangangaben – und den Konzernzwischenlagebericht der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover, Braunschweig und Magdeburg, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach §37w WpHG sind, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des verkürzten Konzernzwischenabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernzwischenlageberichts nach den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem verkürzten Konzernzwischenabschluss und dem Konzernzwischenlagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, oder dass der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden ist.

Hannover, 23. August 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Müller-Tronnier
Wirtschaftsprüfer

Hultsch
Wirtschaftsprüfer

[Seite absichtlich freigelassen]

J. UNTERSCHRIFTENSEITE

Hannover, im September 2011

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

gez. Halbe

gez. Lange
